

Fehlt Ihnen die themenmanagement  
Beilage? Kein Problem – abonnieren  
unter [www.up-aktuell.de/abo](http://www.up-aktuell.de/abo)



Gute  
Nachrichten  
für  
Therapeuten

06 | 2020

# up - unternehmen praxis

Wirtschaftsmagazin für  
erfolgreiche Therapiepraxen

ISSN 1869-2710 | [www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de) / [redaktion@up-aktuell.de](mailto:redaktion@up-aktuell.de) | Einzelpreis 15 Euro

Barbara Wellner im Gespräch mit  
Ralf Buchner zu den Fachbeilagen  
up\_therapiemanagement auf  
Seite 40

## Rettungsschirm: GKV-Unterstützung jetzt beantragen, Privatpreise erhöhen

**Serie Heilmittelkatalog 2020:**  
Ärzte müssen sich in Zukunft  
weniger Sorgen um ihr Heil-  
mittelbudget machen

**Ins Handeln kommen:** Mit  
der richtigen Interventions-  
strategie Wege finden, mit  
der Corona-Krise umzugehen

**Schlaganfall-Behandlung:**  
Eine Logopädin arbeitet auf  
Augenhöhe mit Pflegern und  
Ärzten im Klinikum



# Weniger Rettungsschirm durch zu späte Abrechnung?

**Der Rettungsschirm berechnet sich nach den Abrechnungen im 4. Quartal.  
Dumm gelaufen, wenn nicht alle Rechnungen rechtzeitig erstellt wurden!**

Rechnen Sie einfach in Zukunft selbst ab – mit STARKE Praxis.  
Geld sparen und nie mehr im Regen stehen.  
GKV-Abrechnungen, Privatrechnungen, Zuzahlungen, Praxismanagement.

Profitieren Sie von den Vorteilen praxisorientierter Software,  
aktiver Installationshilfe, ständigem Support, Schulungen,  
viel Experten-Know-how und Seminaren.

**Wir beraten Sie. In Ihrer Praxis oder in einem Online-Meeting.  
Jetzt starten mit erfolgreicher Abrechnung.**

**0800 00 00 770**

[buchner.de/selbst-abrechnen](https://buchner.de/selbst-abrechnen)

**50%** STARKE Software-Hilfe:  
Rabatt bis 30.06. auf die  
einmalige Lizenzgebühr

**buchner**



**Freiraum für Therapie**  
Software & Know-how von buchner



Alle Informationen sind auf dem Stand vom 20. Mai 2020

## Mit einem Fuß im Trockenen

☔ Vor einer Minute war der Himmel noch strahlend blau. Dann ziehen plötzlich dunkle Wolken auf, die Sonne verschwindet und ein Platzregen beginnt. Hatte man anfangs noch auf einen kurzen Schauer gehofft, zeigt sich schnell: Das wird eher ein längerer Landregen. Groß ist die Erleichterung, wenn man dann beim Kramen in der Tasche tatsächlich einen Regenschirm findet und sich damit vor dem schlimmsten Niederschlag schützen kann.

Wie ein Sommergewitter ist die Coronakrise vor ein paar Monaten ganz plötzlich über uns alle hereingebrochen und es ist klar, dass uns die Änderungen, die sie mit sich bringt, noch länger begleiten werden. Umso erfreulicher, dass es nun auch für die Therapiepraxen einen Rettungsschirm gibt. Wie Sie die Ausgleichszahlungen beantragen, wohin das Geld fließt, ob Sie einen Teil der Ausgleichszahlungen an freie Mitarbeiter weitergeben müssen und viele weitere Fragen beantworten wir Ihnen im Themenschwerpunkt dieser Ausgabe.

Doch machen wir uns nichts vor. Der Rettungsschirm der GKV ist eher ein Rettungsschirmchen. Praxisinhaber müssen auch weiterhin selbst aktiv werden. Dazu gehört zum einen, die Privatpreise so anzupassen, dass auch PKV-Patienten etwas zur Rettung der Praxis beitragen – wenn schon von der PKV direkt nichts kommt. Darüber hinaus kann eine Unternehmensberatung helfen, individuelle Maßnahmen und Lösungen zu erarbeiten. Eine Chance, die Praxen, die wirtschaftlich unter der Coronakrise leiden, sich nicht entgehen lassen sollten. Denn der Bund gewährt dafür gerade einen Zuschuss von 100 Prozent.

Bleiben Sie nicht im Regen stehen und haben Sie einen erfolgreichen Monat.

*Yvonne Millar*

Mit den besten Grüßen

**Yvonne Millar**, Redakteurin

### Ihr Kontakt zu up



**Telefon** 0800 5 999 666  
**Fax** 0800 13 58 220



**Mail**  
redaktion@up-aktuell.de



**Post**  
Zum Kesselort 53  
24149 Kiel



**Netz**  
www.up-aktuell.de



**Instagram**  
upaktuell

Was noch im Heft ist, wir aber nicht erwähnt haben ...

... sind die **erhöhten Anforderungen** an die Hygienemaßnahmen während der Corona-Zeit. Wir geben einen Überblick und zeigen, wie Sie ihnen gerecht werden.

... ist **Teil 4 unserer Serie zum Heilmittelkatalog 2020**, der Sie darüber aufklärt, warum sich Ärzte in Zukunft weniger Sorgen um ihr Heilmittelbudget machen müssen.

... ist **eine Praxisinhaberin**, die Schlaganfallpatienten im Krankenhaus behandelt. Als Kooperationspartner arbeitet sie dabei mit Pflegern und Ärzten auf Augenhöhe zusammen.

*Liebe Leserinnen und Leser, die überwiegende Anzahl der Therapeuten ist weiblich und die überwiegende Anzahl unserer Autoren und Redaktionsmitglieder ebenfalls. Trotzdem verwenden wir das so genannte „generische Maskulinum“, die verallgemeinernd verwendete männliche Personenbezeichnung, weil die Texte einfacher und besser zu lesen sind.*



## Schwerpunkt | Rettungsschirm

### Auf die Anträge, fertig, los!

GKV-Rettungsschirm: So spannen Sie ihn auf

Die wichtigsten Bestimmungen zur Durchführung

GKV-Regelungen für Zulassungen zwischen

Oktober 2019 und Juni 2020

PKV-Rettungsschirm Marke Eigenbau

Wie Sie Privatpreise für Corona-Zeiten neu kalkulieren

# 44

## Serie | Heilmittelkatalog 2020




Teil 04: **Extrabudgetäre  
Verordnungen  
werden vereinheitlicht**

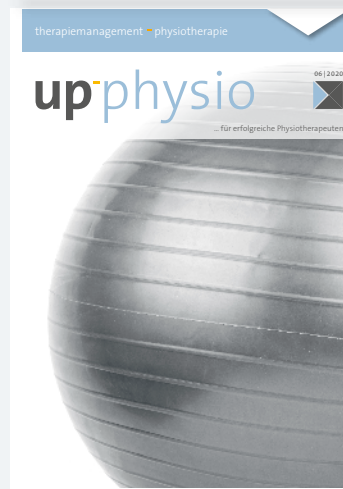
# 46

Schlaganfallbehandlung Logopä-  
dische Praxis auf Augenhöhe mit  
Ärzten des Klinikums Landsberg

Fehlt Ihnen die therapiemanagement  
Beilage? Kein Problem – abonnieren  
unter [www.up-aktuell.de/abo](http://www.up-aktuell.de/abo)

In **up\_therapiemanagement** lesen Sie diesmal:

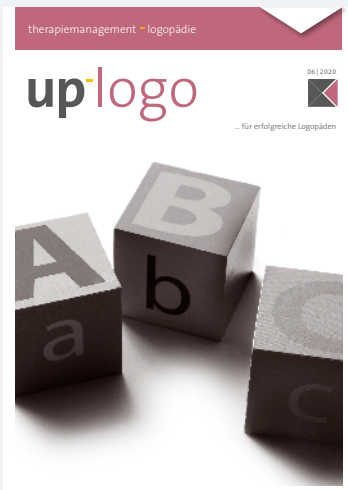
-  Westfalen-Lippe: Mehrere Ansprechpartner erschweren Gespräche +++ Nicht ohne mein Laufband +++ ICF in der Therapie +++ Stiftung Deutsche Depressionshilfe +++ Indikation Belastungsinkontinenz
-  Baden-Württemberg: Therapeuten erarbeiten Fragen für medizinische Staatsexamina +++ Nicht ohne meinen Rollator +++ ICF in der Therapie +++ Bundesverband autismus Deutschland +++ Indikation Demenz bei Alzheimer-Krankheit
-  Bei Versorgung geriatrischer Patienten Heilmittelerbringer einbeziehen +++ Nicht ohne mein Eutoniehholz +++ ICF in der Therapie +++ Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität +++ Indikation Dysphagie





## Corona\_update

Kurzarbeit +++ Unternehmensberatung  
 +++ Selbstzahler +++ Praxisorganisation  
 +++ Schadensersatz +++ Handeln +++



- 03 Editorial** | Mit einem Fuß im Trockenen
- 06 Hausbesuch** | Praxis mit Hygiene
- 08 Branchennews**
- 10 Heilmittel in Zahlen** | Privathonorare
  
- 12 Schwerpunkt** Rettungsschirm  
**Auf die Anträge, fertig, los!**
- 15 GKV-Rettungsschirm:** So spannen Sie ihn auf  
 Die wichtigsten Bestimmungen zur Durchführung  
**GKV-Regelungen für Zulassungen zwischen  
 Oktober 2019 und Juni 2020**
- 18 PKV-Rettungsschirm** Marke Eigenbau  
 Wie Sie Privatpreise für Corona-Zeiten neu kalkulieren

### Corona\_update

- 20 Rettungsschirm und Kurzarbeitergeld**  
 Sie können beide Leistungen in Anspruch nehmen
- 21 Kurzarbeit und Neueinstellungen**  
 Diese Regelungen gelten jetzt
- 22 Mit professioneller Hilfe durch die Krise**  
 Bund übernimmt Kosten für Unternehmensberatung
- 26 Selbstzahlerleistungen weiterhin erlaubt**  
 Notwendige Behandlungen dürfen durchgeführt werden
- 28 Praxisorganisation** in Corona-Zeiten  
 Teil 1: Hygiene
- 32 Schadensersatz bei Infektion mit Covid-19**  
 Was tun bei Ansteckung?
- 34 Von der Schockstarre in die Handlung**  
 Wie uns eine Interventionsstrategie hilft
  
- 36 BGH:** Privatpatienten über eventuelle Kosten aufklären  
 Nur für „erste Tätigkeitsstätte“ gilt die Pendlerpauschale
- 37 Datenschutz in Zeiten von Corona**  
 Niels Köhler, externer Datenschutzbeauftragter  
**BFH:** Praxisverkauf nur unter bestimmten Bedingungen  
 tarifbegünstigt
  
- 38 Barbara Wellner im Gespräch mit Ralf Buchner**  
 Durch up\_therapiemanagement klappt die Kommunikation  
 mit den verordnenden Ärzten deutlich besser.
  
- 40 Serie | Heilmittelkatalog 2020 Teil 04:** Extrabudgetäre  
 Verordnungen werden vereinheitlicht
  
- 43 Ärzte bei Heilmittelregressen entlastet**
  
- 44 HeilM-RL für Zahnärzte an das TSVG angepasst**
  
- 46 Schlaganfall** Behandlung im Team Logopädische Praxis auf  
 Augenhöhe mit Ärzten des Klinikums Landsberg
  
- 50 Impressum** | Kurz vor Schluss

# Hausbesuch

Praxis für Physiotherapie, Osteopathie und  
Medizinische Trainingstherapie Torge Quitsch  
[www.praxis-quitsch.de](http://www.praxis-quitsch.de)

## Check in

### Sicherheit geht vor

Weiter vor Ort für die Patienten da sein, gleichzeitig aber das Risiko für eine Übertragung des Coronavirus so gering wie möglich halten – das gelingt nur mit hohen Hygienestandards. Diese bestimmen aktuell den Alltag von Torge Quitsch, Inhaber der Praxis für Physiotherapie, Osteopathie und Medizinische Trainingstherapie, seinen fünf Physiotherapeuten und zwei Rezeptionsfachkräften maßgeblich.

Zusätzlich zu den herkömmlichen Hygienemaßnahmen, wie dem Bereitstellen von Desinfektion für Kunden und Mitarbeiter und dem Verwenden und Auswechseln von Einmaltüchern für Gesicht und Körper nach jedem Patienten, werden aktuell halbstündlich alle Kontaktflächen wie Empfangstresen **[1]**, Türklinken, Wasserhähne und Apparate desinfiziert. Und: Das Team behandelt nur Patienten, die gesund sind und keine Erkältungs- oder Grippe-symptome zeigen.

### Der erste Ort der Begegnung

Auch am Empfangstresen sind Vorkehrungen zum Schutz der Patienten und Mitarbeiter getroffen. So dient eine breite Plexiglasscheibe auf dem Tresen als Spuckschutz **[2]**. Ein gut sichtbarer Aufsteller weist die Patienten zudem auf die Absage-regelungen in der Praxis hin **[3]** – Vorgaben, die wie in den meisten Praxen auch, trotz Corona weiter Bestand haben. Über das Info-Board **[4]** hält Torge Quitsch seine Patienten auf dem neusten Stand und informiert sie über aktuelle Änderungen, die das Coronavirus auf den Praxisalltag hat.

Und etwas, was das gesamte Team auch in der aktuellen Zeit stets lebt, ist lächeln **[5]**!



[5]

*lächeln*

[4]

[1]



## Präventionskurse: GKV verlängert Frist für Anbieterqualifikation

Aufgrund der Corona-Pandemie hat der GKV-Spitzenverband seinen Leitfaden Prävention abgeändert. So wurde die Frist zur Erlangung der Anbieterqualifikation um drei Monate bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

„Können geplante oder bereits begonnene Veranstaltungen zur Erlangung von Zusatzqualifikationen oder Programmeinweisungen aufgrund von Kontaktbeschränkungen nicht wie vorgesehen

durchgeführt werden, können sie bis 31. Dezember 2020 nachgeholt werden“, heißt es auf der Website.

Abgewichen ist der GKV-Spitzenverband auch von der im Leitfaden Prävention bzw. in den Kriterien zur Zertifizierung verankerten Präsenzverpflichtung. Bis Ende des Jahres ist es daher möglich, Programmeinweisungen und Zusatzqualifikationen auch als Online-Kurse zu absolvieren.



## Kurzarbeitergeld steigt ab dem vierten Monat des Bezugs

Am 22. April 2020 einigte sich der Koalitionsausschuss auf eine Erhöhung des Kurzarbeitergelds. Laut Bundesministerium der Finanzen steigt dieses bei kinderlosen Beschäftigten, die derzeit mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent. Beschäftigte mit Kindern sollen 77 Prozent erhalten.

Ab dem siebten Monat des Bezugs ist dann eine weitere Erhöhung vorgesehen: Auf 80 Prozent für kinderlose Beschäftig-

te und 87 Prozent für jene mit Kindern. Für die ersten drei Monate gelten weiterhin die 60 Prozent bzw. 67 Prozent für Eltern. Die bereits zum 16. März eingeführten Änderungen haben weiterhin Bestand, wie etwa, dass nur zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen.

**Die Erhöhungen gelten bis maximal 31. Dezember 2020.**  
mehr: <https://tinyurl.com/ybnrvuap>

## Umfrage: Jeder zweite Logopäde hat in Corona-Krise weniger zu tun

Über die Hälfte der Logopäden und Sprachtherapeuten in Deutschland haben seit Ausbruch der Corona-Krise weniger zu tun. Rund 90 Prozent verzeichnen einen Rückgang der Patientenzahlen und damit einhergehend der Umsätze. Das sind wesentliche Ergebnisse der Umfrage „Heilberufler in Zeiten von Corona“ der Deutschen Apotheker- und ÄrzteBank (apoBank). An der Befragung im April hatten 1.062 Heilberufler teilgenommen, darunter 521 Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, 472 Logopäden, zehn Ergo- und sieben Physiotherapeuten. Für die kommenden Wochen befürchte-

ten mehr als 84 Prozent der Logopäden Probleme bei der Beschaffung von Waren und Verbrauchsmaterialien. Fast zwei Drittel (64 Prozent) sorgen sich um die Begleichung laufender Zahlungen. Knapp 60 Prozent haben vermehrt digitale Behandlungsmethoden wie Videosprechstunden eingesetzt. Etwa ein Fünftel (22 Prozent) plant den Einsatz digitaler Medien für die Zukunft. Staatliche Hilfen haben über die Hälfte der Befragten in Anspruch genommen, 36 Prozent haben ihren Praxisbetrieb auf Kurzarbeit umgestellt und 31 Prozent ihre Praxis sogar vorübergehend geschlossen.

## Berufsgesetze angepasst: Fehlzeiten haben keinen Einfluss auf Abschluss der Ausbildung

Die Auszubildenden im Bereich Logopädie und Ergotherapie können aufatmen: Auch für sie soll es Härtefallregelungen bezüglich der Ausfallzeiten in den Schulen geben, die aktuell aufgrund der Coronakrise entstehen. Bei den Physiotherapeuten sind diese im Berufsgesetz bereits verzeichnet.

In Artikel 7 und 8 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde dem § 4 Absatz 3 des „Ergotherapeutengesetzes“ sowie dem „Gesetz über den Beruf des Logopäden“ folgender Satz hinzugefügt: „Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird“. Somit können alle Physio- und Ergotherapeuten sowie Logopäden trotz Coronakrise und Ausfallzeiten in der Schule ganz normal ihre Ausbildung beenden, sodass es zu keinem weiteren Fachkräftemangel in den Praxen kommen sollte.

**Hinweis:** Über alle aktuellen Entwicklungen zur Coronakrise berichten wir regelmäßig live in unserem [up\\_Nachrichten](#) Webcast.



## Krankenkassen droht ein Minus von mehr als 14 Milliarden Euro



Einem Bericht des Berliner Tagesspiegels zufolge droht den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) im laufenden Jahr ein Minus von 14,1 bis 14,6 Milliarden Euro.

Der Tagesspiegel beruft sich auf interne Schätzungen der GKV. Grund seien sinkende Beitragseinnahmen wegen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit sowie zusätzliche Ausgaben beispielsweise für Intensivbetten und Corona-Tests. Für das prognostizierte Defizit seien aber nicht allein die coronabedingten Zusatzausgaben verantwortlich, sie werden für 2020 lediglich auf 500 Millionen bis eine Milliarde Euro zusätzlich geschätzt. In einer Telefonkonferenz mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) forderten die Kassen eine deutliche Erhöhung der Bundeszuschüsse. Sollte der Bund nicht einspringen, müsse sich der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die Versicherten von derzeit 1,1 auf 2,0 bis 2,2 Prozent nahezu verdoppeln.

## RKI: Auf Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln achten

Das Robert Koch-Institut (RKI) weist darauf hin, bei Händedesinfektionsmittel aus Eigenherstellung besonders auf die Wirksamkeit der Produkte zu achten. Einige Rezepturen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die zu deren Herstellung verwendet werden, entsprechen nicht den europäischen Standards. So werde bei manchen Rezepturen etwa die ausreichende Wirksamkeit nicht durch eine einmalige Anwendung von 30 Sekunden erzielt, sondern erst nach einer erneuten Anwendung von weiteren 30 Sekunden, heißt es im Epidemiologischen Bulletin des RKI vom 4. Mai 2020. Diese Limitationen der WHO-Rezepturen seien in Europa wenig bekannt, da wir daran gewöhnt sind, konfektionierte Händedesinfektionsmittel zu verwenden, die den europäischen Standards entsprechen, also typischerweise eine hygienische Händedesinfektion in 30 Sekunden ermöglichen.

**mehr:** Epidemiologischen Bulletin unter <https://tinyurl.com/yd5cafre>

## Tipps zur Händehygiene bei Halbseitenlähmung

Für Menschen, die aufgrund einer Halbseitenlähmung eine Hand nicht in vollem Umfang nutzen können, gibt die Stiftung Deutsche Schlaganfallhilfe Tipps zur Händehygiene. Denn für diese Menschen sei es oft schwierig, die gesunde Hand intensiv zu reinigen, etwa zwischen den Fingern und am Handrücken. Praxisinhaber können das Plakat mit den Tipps in der Praxis aufhängen oder als Flyer verteilen.

Zu den Tipps, die die Stiftung Deutsche Schlaganfallhilfe gemeinsam mit Experten der Aata Klinik in Bad Wünnenberg zusammengestellt hat, gehören zum Beispiel Hilfsmittel wie Bürsten mit Saugnäpfen, die beim Händewaschen am Waschbecken befestigt werden können. Unterwegs können ein Behälter mit Desinfektionsmittel und ein Schwamm zum Ausdrücken bei der Händehygiene helfen.

**mehr:** [www.schlaganfall-hilfe.de/handhygiene](http://www.schlaganfall-hilfe.de/handhygiene)

## Neue Website COVID-Guide soll bei Ersteinschätzung helfen

Mit dem neuen COVID-Guide können Hilfesuchende selbst einschätzen, ob ihre Symptome auf eine mögliche Corona-Infektion hindeuten. Die neue Website soll die Patientenservicenummer 116117 entlasten, heißt es in einer Mitteilung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi), die COVID-Guide mit entwickelt hat.

Neben der medizinischen Ersteinschätzung diene der COVID-Guide auch dazu, Patienten zu Hause zu begleiten und so frühzeitig das Auftreten von spezifischen Alarmsymptomen zu erkennen. „Mit dem COVID-Guide haben wir eine wichtige Ergänzung zur Ersteinschätzungssoftware SmED geschaffen, die seit Januar 2020 für die Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117 bereitgestellt wird“, so Zi-Vorstandsvorsitzender Dr. Dominik von Stillfried.

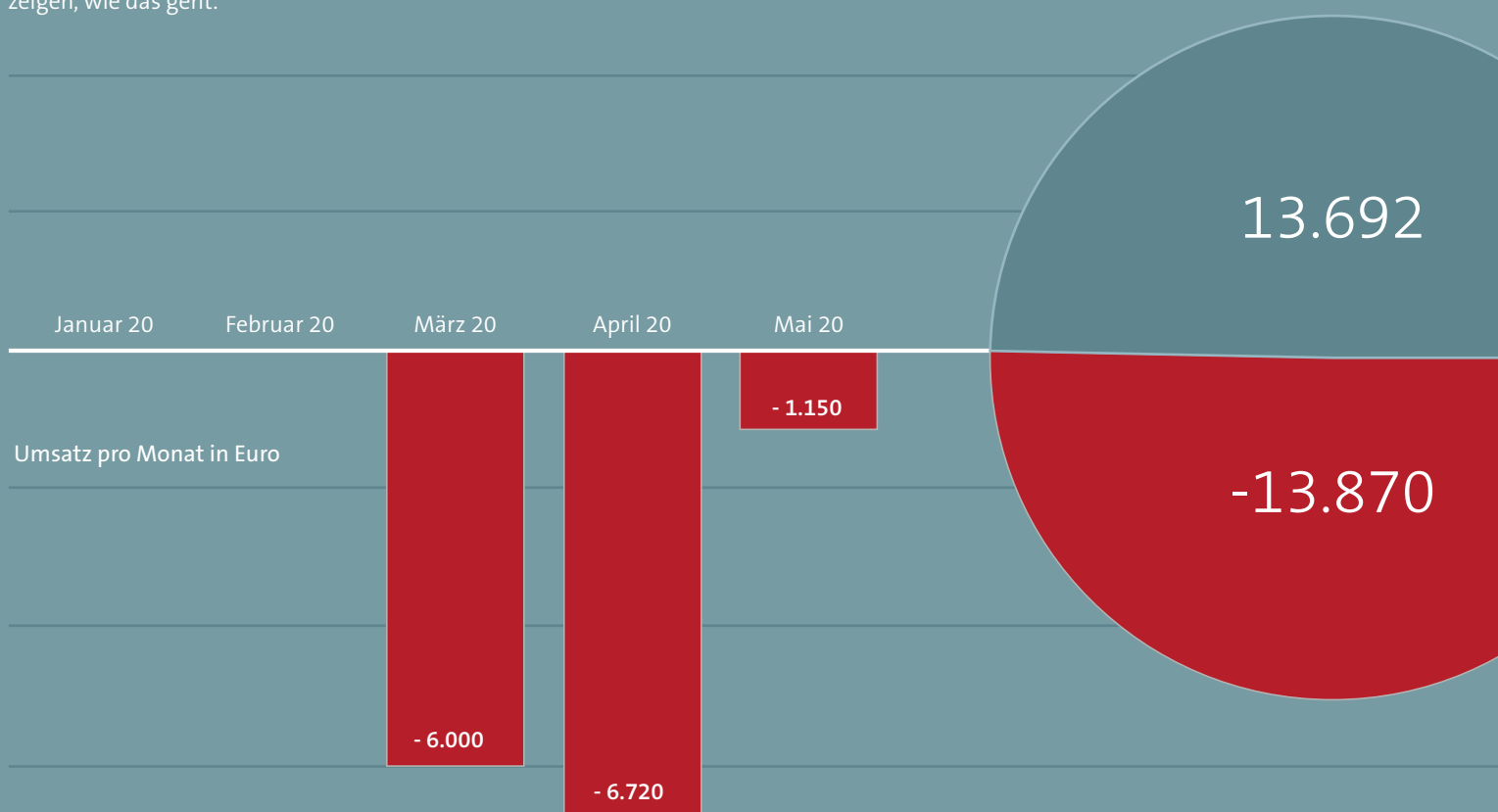
Entwickelt wurde der COVID-Guide von medizinischen Fachexperten des interdisziplinären Netzwerks „Together against Coronavirus“ aus der Schweiz, Deutschland und Italien, dem auch das Zi angehört.

**mehr:** [www.116117.de/de/coronavirus.php](http://www.116117.de/de/coronavirus.php)



# Privathonorare | Ausfälle und Preisaufschläge gle

**Haben Sie sich auch darüber geärgert**, dass die privaten Krankenversicherungen (PKV) praktisch nichts dazu beigetragen haben, die ambulanten Versorgungsstrukturen der Heilmittelerbringer in der Coronakrise zu unterstützen? Während die GKV wenigstens einen Teil-Rettungsschirm für Therapeuten aufgespannt hat, hört man von der PKV nichts! Höchste Zeit, Privatpatienten an der Aufrechterhaltung der Versorgungsstrukturen in der Coronakrise zu beteiligen, wir zeigen, wie das geht.

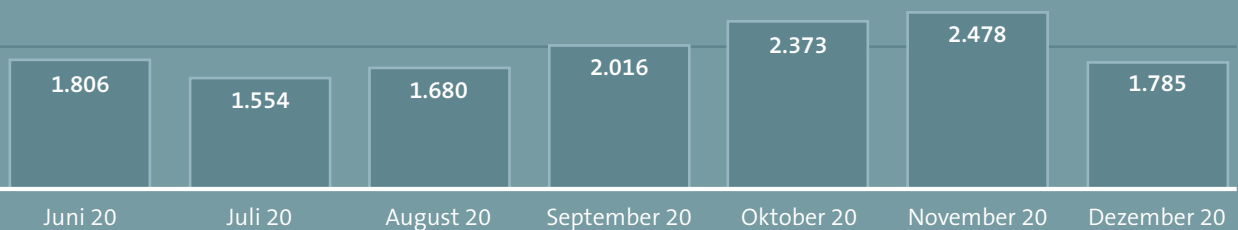


**In dieser Grafik lassen sich die Auswirkungen** der Coronakrise auf die Privatumsätze einer Heilmittelpraxis erkennen. Bei einem angenommenen PKV-Jahresumsatz in Höhe von rund 120.000 Euro führen die Ausfälle aufgrund der Coronakrise in den Monaten März, April und Mai zu Umsatzeinbußen in einer Höhe von fast 14.000 Euro. Und obwohl Patienten aufgrund des Corona-Lockdowns weggeblieben sind, war die Praxis weiterhin auch für Privatpatienten geöffnet, die dringend Heilmitteltherapie benötigten. Zusätzlich musste die Praxis die deutlich gestiegenen Hygieneanforderungen zum Teil teuer bezahlen. Im GKV-Bereich gibt es dafür den Rettungsschirm, bei den Privatpatienten muss jede einzelne Praxis selbst aktiv werden, um die Umsatzeinbußen zu kompensieren.

ichen sich aus

Wer die Kalkulation für die eigene Praxis nachvollziehen und den notwendigen Preisaufschlag für Privatpatienten ausrechnen will, der kann sich auf [www.up-aktuell.de/ppa](http://www.up-aktuell.de/ppa) eine dafür vorbereitete Excel-Tabelle herunterladen.

Erläuterungen zum Ausfüllen finden Sie auf Seite 20.



**Angenommen, dass ab Juni 2020 die Privatpatienten** wieder halbwegs zuverlässig und regelmäßig zur Therapie kommen, lässt sich vergleichsweise einfach berechnen, wie hoch der Aufschlag auf die bisherigen Privatpreise sein muss, um die Umsatzeinbußen aus März bis Mai auszugleichen. In dem hier vorgestellten Fall gelingt das einigermaßen durch einen Corona-Aufschlag in Höhe von rund 21 Prozent auf die normalen Privathonorare. Solche Aufschläge kennen die Privatpatienten auch aus anderen Branchen. Es spricht nichts dagegen, diese Aufschläge zeitlich bis Ende des Jahres zu begrenzen, um dann wieder auf die bislang gültigen Privatpreise zurückzugehen. Ziel ist es nicht, Versorgungsengpässe von Privatpatienten in der Coronakrise auszunutzen, sondern Privatversicherte ebenso am Erhalt von Versorgungsstrukturen zu beteiligen, wie das bei Kassenpatienten der Fall ist. Denn sicher ist, dass der GKV-Rettungsschirm schlussendlich von den GKV-Versicherten durch höhere Zusatzbeiträge bezahlt werden muss. Es wäre also ziemlich ungerecht, wenn Privatversicherte nicht ebenfalls dazu beitragen müssten.



# Auf die Anträge, fertig, los!







## GKV-Rettungsschirm in der Praxis – und ein selfmade Pendant für die PKV

COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung, kurz COVID-19-VSt-SchutzV – für alle GKV-Heilmittelerbringer ist dieses Wortungetüm wie Musik in den Ohren. Denn mit Inkrafttreten zum 5. Mai 2020 war endgültig klar: Der lang ersehnte Rettungsschirm kommt! Mit den am 15. Mai 2020 vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Bestimmungen zur Umsetzung der COVID-19-VSt-SchutzV wurde die nächste Hürde genommen und endlich können die Anträge auf Ausgleichszahlungen bei den ARGE n eingereicht werden. Wir zeigen Ihnen auf den kommenden Seiten, wie Sie dabei vorgehen, beantworten häufige Fragen und weisen auf kleine aber feine Besonderheiten hin.

Ein Pendant zum GKV-Rettungsschirm suchen wir für den PKV-Bereich bislang hingegen vergebens. Das einfach als gegeben hinzunehmen, kommt aber nicht in Frage. Wir zeigen Ihnen, wie Sie einfach Ihren eigenen PKV-Rettungsschirm aufspannen. Wie das konkret aussehen kann, lesen Sie auf Seite 20. Und wenn auch Sie zu denjenigen gehören, die sich fragen, ob sie den Rettungsschirm UND Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen dürfen: Ab Seite 22 finden Sie Antworten darauf.





# GKV-Rettungsschirm: So spannen Sie ihn auf

## Die wichtigsten Bestimmungen zur Durchführung

Die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) ist die Grundlage für den lang ersehnten GKV-Rettungsschirm. Damit Sie jetzt als zugelassener Leistungserbringer für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eine Ausgleichszahlung für Corona-bedingte Ausfälle der Einnahmen erhalten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei Ihrer zuständigen Arbeitsgemeinschaft Heilmittelzulassung (ARGE) stellen. Welche Bestimmungen dafür gelten, hat der GKV-Spitzenverband nun festgelegt. Damit das Geld möglichst schnell fließt, geben wir Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Antragsstellung.

### Wer kann den Antrag auf Ausgleichszahlungen stellen?

Nach § 124 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SGB V können diesen alle zugelassenen Leistungserbringer mit Umsatzeinbußen durch das Coronavirus stellen. Für Krankenhäuser, Rehabilitations- oder andere Einrichtungen nach § 124 Absatz 5 SGB V gelten die Bestimmungen nicht.

■ **Hinweis** Zusätzlich zum Antrag müssen Sie keine weiteren Unterlagen mitsenden, anhand derer Sie die Umsatzeinbußen belegen.

### Wie hoch ist die Ausgleichszahlung?

Die Ausgleichszahlung für Leistungserbringer, die vor dem 1. Oktober 2019 zugelassen wurden, beträgt 40 Prozent der Vergütung, die sie im vierten Quartal 2019 für Heilmittel mit den Krankenkassen abgerechnet haben – einschließlich geleisteter Zuzahlungen (Sonderregelungen bei späterer Zulassung siehe Seite 19).

Die Höhe wird automatisch anhand der abgerechneten Beträge ermittelt. Eine Anrechnung von anderen Unterstützungsleistungen wie Kurzarbeitergeld oder Soforthilfen des Bundes auf die Höhe der Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Allerdings ist die Zahlung aus dem Rettungsschirm als ganz normale Einnahme zu verbuchen und kann somit Einfluss auf andere einkommensabhängige Hilfen wie beispielsweise das Elterngeld haben.

Leistungen, die Sie aufgrund von zahnärztlich ausgestellten Heilmittelverordnungen abgerechnet haben, werden bei den Ausgleichszahlungen nicht berücksichtigt, da diese nicht in den GKV-Heilmittel-Schnellinformation für Deutschland (GKV-HIS) erfasst werden. Die Zahlen des vierten Quartals 2019 bilden die Basis für die Auszahlung des Rettungsschirms. Auch Rehasport und Funktionstraining, Kurmittel, PKV- und BG-Leistungen fallen raus.

### An wen muss ich den Antrag richten?

Die Ausgleichszahlung müssen Sie bei der für Sie zuständigen Arbeitsgemeinschaft Heilmittelzulassung beantragen. Eine Liste der zuständigen ARGEn finden Sie unter: [www.zulassung-heilmittel.de](http://www.zulassung-heilmittel.de)

Wie die Antragsstellung erfolgt, lesen Sie im Kasten „Antragsstellung: So gehen Sie vor“.

### Welche Voraussetzungen muss ich für die Antragstellung erfüllen?

- Sie müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine gültige Zulassung besitzen.
- Für die Berechnung ist das in den Daten nach § 84 Absatz 7 i. V. m. Absatz 5 SGB V enthaltene Rechnungsdatum der Rechnung, die an die Krankenkasse gegangen ist, ausschlaggebend – und nicht der Tag, an dem Sie die Rechnungen beispielsweise an Ihr Abrechnungszentrum gesendet haben. Es werden also nur die Leistungen berücksichtigt, die auch im genannten Zeitraum (4. Quartal) vom Abrechnungszentrum den Krankenkassen in Rechnung gestellt wurden.

#### Besonderheiten: Praxisverkauf und Wechsel des Inhabers Nach dem 1. Oktober 2019 ...

habe ich die Praxis verkauft: In diesem Fall kann kein Antrag gestellt werden, da keine aktuell gültige Zulassung vorliegt.

gab es einen Inhaberwechsel: Dann handelt es sich um eine Neuzulassung. Für den neuen Inhaber gelten die Regelungen des Schutzschilds.

### In welchem Zeitraum muss der Antrag gestellt werden?

Sie können den Antrag ausschließlich zwischen dem 20. Mai 2020 und dem 30. Juni 2020 stellen. Anträge die außerhalb dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

#### Antragsstellung: So gehen Sie vor

1. Sie beantragen die Ausgleichszahlung bei der für Ihren Praxissitz zuständigen ARGE. Den dafür notwendigen Antrag finden Sie ab dem 20. Mai 2020 auf der Website der ARGEn: [www.zulassung-heilmittel.de/rettungsschirm.html](http://www.zulassung-heilmittel.de/rettungsschirm.html)

Bei natürlichen Personen ist ein Antrag ausreichend – auch bei mehr als einem Heilmittelbereich. Sie müssen dann jedoch im Antrag die für die jeweiligen Heilmittelbereiche vergebenen Institutionskennzeichen (IK) angeben. Bei mehreren IKs wird die Ausgleichszahlung separat ermittelt. Nur wenn Sie beispielsweise zwei Praxen an unterschiedlichen Orten betreiben, müssen Sie auch zwei Anträge stellen.

**Besonderheit Gemeinschaftspraxis:** Bei einer gemeinsamen IK muss nur ein Antrag je Zulassung gestellt werden, unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter.

2. Nutzen Sie wirklich nur das entsprechende Antragsformular und übermitteln Sie die Daten grundsätzlich in elektronischer Form. Füllen Sie dafür das PDF Formular direkt in Ihrem Internet Browser aus, speichern Sie es ab und senden Sie es per Mail als Anhang an die zuständige ARGE.

- **Wichtig** Drucken Sie das Formular nicht aus, um es zu unterschreiben und anschließend wieder einzuscannen.

3. Nach dem Versenden des Antrags erhalten Sie eine automatische Bestätigung über den Eingang der Mail.



## Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Ausgleichszahlung geht auf das Konto, das zur entsprechenden IK hinterlegt ist. Wer sich unsicher ist, um welches es sich dabei handelt, findet die Informationen im Bestätigungsschreiben der ARGE-Institutionskennzeichen. Sie können das Konto auch schriftlich über die Vergabestelle für das Institutskennzeichen ändern, das dauert aber i. d. R. zwei Wochen und sollte daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Wenn Sie mehrere IKs haben, dann erfolgt eine separate Auszahlung. Achtung: Wenn das Konto des Abrechnungszentrums hinterlegt wird, wird das Geld auch dort hin überwiesen. Dann erfolgt eine Weiterüberweisung. Sollte sich das in den vergangenen Jahren geändert haben und es zu Irrläufern kommen, wird der Antragsteller (also Sie) kontaktiert.

- **Hinweis** Sie erhalten keine Bestätigung über die Höhe der Ausgleichszahlung. Diese können Sie nur dem Kontoauszug entnehmen. Das beschleunigt zwar den Ablauf, ohne Bescheid können Sie die Richtigkeit aber auch nicht kontrollieren.

## Haben freie Mitarbeiter das Recht auf Beteiligung an den Ausgleichszahlungen?

„Das kommt darauf an, was die Praxisinhaber mit dem (freien) Mitarbeiter konkret vereinbart haben“, erklärt die Rechtsanwältin Karina Lübke. „Sind z. B. auch Sonderzahlungen (wie die jetzigen aus dem Rettungsschirm) im Vertrag aufgenommen, muss man das Geld an die freien Mitarbeiter weitergeben bzw. dem Mitarbeiter eine entsprechende Umsatzbeteiligung auszahlen. In der Regel enthalten Verträge über die freie Mitarbeiterschaft jedoch meistens die Regelung, dass pro abgerechneter bzw. vergüteter Verordnung ein bestimmter Prozentsatz vergütet wird, z. B. 70 Prozent. Etwaige Sonderzahlungen sind in der Regel nicht Vertragsbestandteil.“

Fair wäre es laut Lübke allerdings, die Zahlungen weiterzuleiten, denn die Umsätze sind ja nicht durch die Praxis erwirtschaftet worden, sondern durch den freien Mitarbeiter, der auch den Großteil der Kassen-Vergütung erhält. „Die Praxis selbst behält ja nur eine kleine Pauschale ein, weil sie den „Aufwand“ der Abrechnung hat.“

- **Wichtig** Wenn Sie Geld weiterreichen, dann kann es als „freigebige Zuwendung ohne Gegenleistung“ gewertet werden. Das kann möglicherweise zur Folge haben, dass die Auszahlung nicht als Betriebsausgabe gewertet wird und Schenkungssteuer droht. Wenden Sie sich vor einer Zahlung an Ihre freien Mitarbeiter zur Abklärung an Ihren Steuerberater.

## GKV-Regelungen für Zulassungen zwischen Oktober 2019 und Juni 2020

- Praxen, die zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 31. Dezember 2019 zugelassen wurden, erhalten 40 Prozent der Vergütung, die sie im vierten Quartal 2019 für Heilmittel gegenüber den Krankenkassen abgerechnet haben, einschließlich der von den Versicherten geleisteten Zuzahlung, mindestens jedoch 4.500 Euro.
- Diesen Betrag (4.500 Euro) erhalten auch die Praxen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und 30. April 2020 zugelassen wurden.
- Für Zulassungen ab dem Mai 2020 erfolgt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3.000 Euro.
- Wer im Juni 2020 zugelassen wird, erhält eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500 Euro.
- **Hinweis** Wer vor dem 1. Oktober 2019 eine Zulassung erhalten hat, aber keine Rechnung zwischen Oktober und Dezember 2019 gestellt hat, erhält auch keine Ausgleichszahlung.

Der GKV-Spitzenverband hat wichtige Fragen zur Ausgleichszahlung in einem FAQ zusammengefasst, abrufbar unter: [www.tinyurl.com/ya7x7zyl](http://www.tinyurl.com/ya7x7zyl)

Werfen Sie auch einen Blick in unseren [up\\_Nachrichten Webcast](#) vom 19. Mai 2020. Dort zu Gast: Frau Elke Maßing, Referatsleiterin Heilmittel beim GKV-Spitzenverband.





# PKV-Rettungsschirm Marke Eigenbau

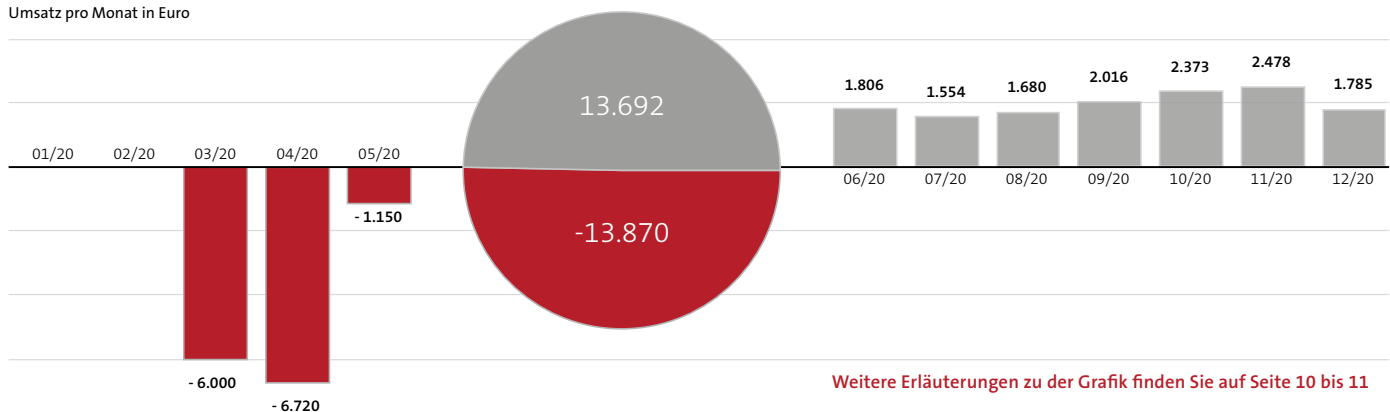
## Wie Sie Privatpreise für Corona-Zeiten neu kalkulieren

Die meisten Praxen können die Umsatzausfälle der GKV in der Coronazeit durch den GKV-Rettungsschirm wenigstens zum Teil kompensieren. Für den PKV-Bereich gibt es einen solchen Rettungsschirm jedoch nicht. Doch auch dort gibt es Umsatzeinbußen. Wie also umgehen mit der Situation? Ein Weg aus diesem Dilemma kann ein PKV-Rettungsschirm Marke Eigenbau sein. Die Grundidee: Ein Corona-Zuschlag auf die bisherigen Privatpreise.

### Umsatzverluste als Rechnungsgrundlage

Ein Zuschlag auf Privatpreise kann helfen, die Corona-bedingten Umsatzausfälle in den Monaten März, April und Mai im Verlauf der restlichen Monate im Jahr 2020 auszugleichen. Wie hoch dieser Zuschlag ausfallen muss, ist von Praxis zu Praxis unterschiedlich. Der Weg dorthin ist aber immer gleich: Schauen Sie zunächst, wie viel Umsatz Sie als Praxis von März bis Mai durch Corona nicht realisieren konnten (rote Balken der Grafik). Im zweiten Schritt können Sie dann errechnen, wie hoch der Aufschlag auf die Privatpreise von Juni bis Dezember sein muss, damit der Umsatzverlust wieder kompensiert ist (graue Balken).

Umsatz pro Monat in Euro



Weitere Erläuterungen zu der Grafik finden Sie auf Seite 10 bis 11

## Kostenloses Tool für die Berechnung

Um Ihnen das Ermitteln der neuen Preise bzw. der Aufschläge zu erleichtern, haben wir ein kostenloses Tool für Sie eingerichtet, welches Sie unter [www.up-aktuell.de/ppa](http://www.up-aktuell.de/ppa) herunterladen können. Dabei handelt es sich um eine Excel-Tabelle mit hinterlegten Formeln – simpel aber effektiv. Sie müssen nur Ihre Daten in die gelb hinterlegten Felder einfügen.

### Schritt 1

Tragen Sie in das Feld „Summe PKV“ ein, wie viel Umsatz Sie mit Privatpatienten 2019 erwirtschaftet haben. Wenn Sie Planzahlen für 2020 berechnet haben, verwenden Sie diese.

### Schritt 2

Füllen Sie die Felder „Monatsumsätze PKV“ für März, April und Mai aus. Hier tragen Sie entweder die Monatswerte aus 2019 oder Ihre Planzahlen für 2020 für diese Monate ein.

### Schritt 3

Unter „Ausfälle in %“ ergänzen Sie Ihre Werte, also wie hoch Ihr Privatpatientenausfall in den entsprechenden Monaten war.

### Schritt 4

Sieben Monate – so lange haben wir die Zeit bis zur „Heilung“ angesetzt. Das entspricht dem Ende des Jahres 2020. Passen Sie die Anzahl der Monate ggf. an.

### Schritt 5

Optional können Sie einen Hygieneaufschlag hinzufügen.

### Schritt 6

In das Feld „€/Stunde Therapie“ geben Sie das Privathonorar VOR Corona ein. Dazu rechnen Sie Ihre Preise für die Privatleistungen in ein durchschnittliches Honorar pro Stunde um.

### Schritt 7


Sie können nun der Zeile „Rettungsschirm-Aufschlag“ entnehmen, um wie viel Prozent Sie Ihr aktuelles Privathonorar erhöhen müssen. ■

[ka]

	A	B	C	D	E	F	G
1		<b>Bsp. 2019 - Bund</b>	<b>Meine Praxis in 2019</b>		<b>Preiskalkulation (PKV-Rettungsschirm)</b>		
2	<b>Privatumsatz im Jahr</b>						
3	PKV	1100			Privathonorar vor Corona		
4	Beihilfe	800,0			€/Stunde Therapie	120,00 €	
5	<b>Summe PKV</b>	1900,0	120.000,00		Rettungsschirm-Aufschlag	19,86%	
6							
7	<b>Monatsumsätze PKV</b>				Privathonorar nach Corona		
8	März	158,3	12.000,00		€/Stunde Therapie	143,84 €	
9	April	158,3	9.600,00				
10	Mai	158,3	11.500,00				
11							
12	<b>Ausfälle in %</b>						
13	März	50%	50%				
14	April	50%	70%				
15	Mai	40%	10%				
16							
17	<b>Entgangener Umsatz</b>						
18	März	79,2	6.000,00				
19	April	79,2	6.720,00				
20	Mai	63,3	1.150,00				
21	<b>Summe entg. Umsatz</b>	221,7	13.870,00				
22							
23	<b>Monate zur Heilung</b>						
24	Juni bis Dezember	7	7				
25	Enstspr. regulärem Umsatz	1108,3	70.000,00				
26	Aufschlag auf reg. Umsatz	20,00%	19,81%				
27	Umsatz durch Aufschlag	221,7	13.870,00				
28	zzgl. Hygieneaufschlag	0,05%	0,05%				
29	<b>Summe Aufschlag</b>	20,05%	19,86%				
30							
31							

# Rettungsschirm und Kurzarbeitergeld

## Sie können beide Leistungen in Anspruch nehmen



Laut der Bundesagentur für Arbeit erhalten vertragsärztliche Praxen in der Regel kein Kurzarbeitergeld (KuG). Diese Entscheidung ist umstritten und betrifft nur die Ärzte. Dennoch hat sie bei manchen Heilmittelerbringern für Unsicherheiten gesorgt. Sie stellen sich nun die Frage, ob es sich auf das Kurzarbeitergeld auswirkt, wenn sie Zahlungen aus dem Rettungsschirm für Heilmittelerbringer erhalten? An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass die Förderung für Heilmittelpraxen eine andere ist als die der Ärzte. Insofern muss auch die Regelung beim KuG anders sein.

„Für die Ärzte gibt es das Krankenhausentlastungsgesetz vom 29.03.2020. Dies gilt für Vertragsärzte, die aufgrund der Coronasituation Umsatzeinbußen von mehr als 10 Prozent haben. Sie bekommen fast eins zu eins ihre KV-Leistungen weiterbezahlt“, sagt Anette Hoffmann-Poeppel, Steuerberaterin aus Kiel. Bei den Heilmittelerbringern hingegen ist die Versorgungsstruktur-Schutzverordnung zum 05.05.2020 in Kraft getreten. Aufgrund dieser Verordnung erhalten Therapeuten lediglich 40 Prozent der mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechneten Vergütungen aus dem vierten Quartal 2019. „Das ist also eine andere Situation“, erklärt die Steuerberaterin. „Der Rettungsschirm ist ein Zuschuss. Laut Begründung zur Verordnung des Gesundheitsministeriums ist bei der Kalkulation des Ausgleichsbetrag berücksichtigt, dass die Heilmittelerbringer Kurzarbeitergeld und Corona-Soforthilfe in Anspruch nehmen und sich dadurch die Personalkosten verringern. Eine Ablehnung der KuG-Anzeige würde der Begründung widersprechen.“

### Ärzte, die viele Privatleistungen anbieten, erhalten KuG

„Bei den Ärzten muss man zudem unterscheiden: Haben sie überwiegend vertragsärztliche Leistungen oder auch privatärztliche, die sie erbringen. Das Krankenhausentlastungsgesetz gilt nämlich nur für vertragsärztliche Leistungen. Vertragsärzte, die viele privatärztliche Leistungen anbieten, können hingegen Kurzarbeitergeld beantragen.“

■ **Hinweis** Steuerberater, die sich nicht explizit auf die Heilmittelbranche spezialisiert haben, werfen Ärzte und Therapeuten oft in einen Topf und kennen die Regelungen zum Rettungsschirm und Kurzarbeitergeld häufig nicht. Lassen Sie sich also nicht verunsichern, wenn Ihr Steuerberater sagt, Sie dürften kein Kurzarbeitergeld beantragen, wenn Sie Soforthilfen erhalten. Das ist nicht wahr. Es sollte bei einer Ablehnung der Kurzarbeitergeldanzeige also immer geprüft werden, ob Widerspruch eingelegt werden kann. ■ [km]



# Kurzarbeit und Neueinstellungen

## Diese Regelungen gelten jetzt

**Trotz Kurzarbeit möchte ich einen neuen Mitarbeiter einstellen. Ist das möglich? Nein, in der Regel nicht, so die Rechtsanwältin Karina Lübbe. Während der Kurzarbeit hat die Beschäftigung des bestehenden Personals zunächst Vorrang vor Neueinstellungen. Nur in wenigen Fällen sind Ausnahmen möglich.**

Kurzarbeit bzw. der Bezug von Kurzarbeitergeld sind nur zulässig, wenn ein Arbeitsausfall vorliegt, sprich, wenn es keine oder nicht genug Arbeit für die Angestellten gibt. Wenn nun wegen der Kündigung eines Mitarbeiters eine Arbeitskraft wegfällt, muss die Mehrarbeit zunächst durch das vorhandene Personal aufgefangen werden. Sprich: Mitarbeiter müssen aus der Kurzarbeit zurückgeholt werden und wieder mehr arbeiten. Denn stellt man jemanden neu ein, ist dies ein Indiz dafür, dass eben kein Arbeitsausfall mehr vorliegt – Kurzarbeit ist dann nicht mehr erlaubt.

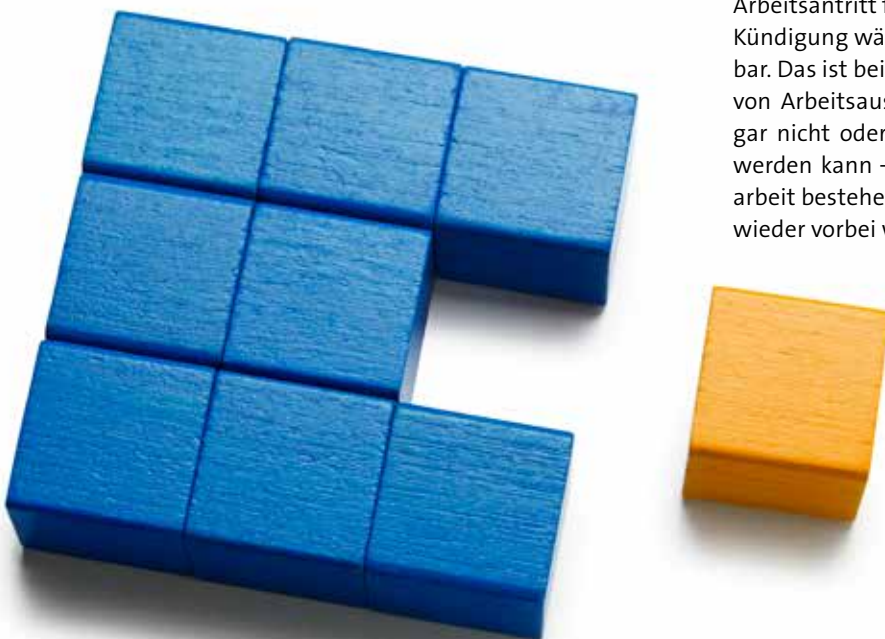
Das ist übrigens aktuell auch dann der Fall, wenn die fachliche Leitung längere Zeit erkrankt oder ausgeschieden ist und die Stelle nicht mit jemandem aus dem Team besetzt werden kann. Das vorübergehende Fehlen einer fachlichen Leitung ist derzeit kein Argument für eine Neueinstellung. „Zudem haben die Kassen signalisiert, keine Konsequenzen für die Zulassung zu ziehen,

wenn die fachliche Leitung aktuell nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht“, weiß Rechtsanwältin Lübbe.

### Es dürfen auch während der Kurzarbeit Mitarbeiter eingestellt werden, wenn ...

- Sie eine interdisziplinäre Praxis haben und der erkrankte bzw. ausgeschiedene Mitarbeiter der einzige Therapeut seines Fachgebiets in der Praxis ist und somit ohne Neueinstellung der entsprechende Therapiebereich nicht mehr durch die Praxis bedient werden könnte.
- **Wichtig** Eine Neueinstellung könnte mit der derzeit anfallenden Wochenarbeitszeit erfolgen. Können Sie jemanden z. B. nur für 20 Stunden beschäftigen, darf derzeit keine Vollzeit-Einstellung erfolgen. Der neue Mitarbeiter könnte nämlich kein Kurzarbeitergeld beziehen. Also: Neueinstellungen während der Kurzarbeit nur im tatsächlich erforderlichen Maße.
- Sie mit dem Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag geschlossen haben, ehe die Coronakrise und die Kurzarbeit absehbar waren. Der Arbeitsantritt fällt nun zufällig in die Zeit der Kurzarbeit und eine Kündigung wäre der Praxis und dem Arbeitnehmer nicht zumutbar. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Zweck (Vermeidung von Arbeitsausfall, der ja die Voraussetzung für Kurzarbeit ist) gar nicht oder nicht rechtzeitig durch eine Kündigung erreicht werden kann – etwa wenn lediglich eine kurze Phase der Kurzarbeit bestehe, die im nächsten oder übernächsten Monat schon wieder vorbei wäre. ■

[ka]





# Mit professioneller Hilfe durch die Krise

## Bund übernimmt Kosten für Unternehmensberatung

Die Coronakrise stellt viele Praxisinhaber vor große wirtschaftliche Herausforderungen. Arbeitsplätze sind bedroht, mitunter sogar das weitere Fortbestehen der Praxis. Eine Unternehmensberatung kann Praxisinhabern in dieser schwierigen Situation weiterhelfen, beispielsweise bei der Suche nach neuen Geschäftsfeldern, der Wiederherstellung der Liquidität oder der Umstellung auf digitale Angebote. Auf Antrag übernimmt der Bund dafür aktuell sogar die Kosten.



Um kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Freiberuflern während der Coronakrise zu helfen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die bestehende Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows angepasst und um ein Modul für Corona betroffene Unternehmen ergänzt (up berichtete). Bereits seit dem 3. April 2020 werden die Kosten für eine professionelle Unternehmensberatung zu 100 Prozent vom Staat übernommen. Das Sofortprogramm gilt noch bis zum 31. Dezember 2020. Anträge nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entgegen. Dabei gilt eine Höchstgrenze von 4.000 Euro für die Beratungsleistungen.

#### Voraussetzungen für den Zuschuss

Antragsberechtigt für das Corona-Modul sind nur Unternehmen, die aufgrund der Coronakrise wirtschaftliche Probleme haben. Diese Auswirkungen, sowie die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen, müssen Beratungsunternehmen auch in ihrem Bericht entsprechend darstellen. Es können hier keine Unternehmen ge-

fördert werden, die sich bereits vor der Coronakrise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Das BAFA weist zudem darauf hin, dass nach der bestehenden Richtlinie ausschließlich konzeptionelle, individuelle Beratungsleistungen förderfähig sind. Die Kosten für reine Fördermittelberatungen können nicht übernommen werden.

Noch eine gute Nachricht: Die BAFA als Bewilligungsbehörde zahlt den Zuschuss direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens. Praxisinhaber müssen die Beratung also nicht vorfinanzieren. Zudem können Sie Zuschüsse für mehrere Beratungen beantragen, solange die maximale Zuschuss Höhe von 4.000 Euro nicht überschritten wird und die Beratung aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, bedingt durch die Coronakrise, erforderlich wird.

Doch was ist eine Unternehmensberatung überhaupt und wie kann sie Praxen aus der Krise helfen? Darüber haben wir mit Björn Schwarz gesprochen. Er berät seit über 15 Jahren insbesondere Unternehmen aus dem Heilmittelbereich in vielen Themen der betriebswirtschaftlichen Praxisführung: ▶

---

# »Praxen profitieren, die durch die Coronakrise wirtschaftliche Probleme haben«

---

Herr Schwarz, für alle, die noch nie eine Unternehmensberatung in Anspruch genommen haben: Was kann man sich darunter vorstellen?

**SCHWARZ** | Unternehmensberatung ist so ähnlich wie Therapie für die Praxis. Sie kann zum einen präventiv erfolgen. Also man schaut bei gut laufenden Praxen, wie man dafür sorgt, dass es auch weiterhin gut läuft und sie sich weiterentwickeln. Oder man kümmert sich um Praxen, die Probleme haben, die also etwas kränkeln. In diese Gruppe fallen die Praxen, die aufgrund der Coronakrise wirtschaftliche Probleme haben.

Für welche Praxen ist eine Unternehmensberatung jetzt sinnvoll?

**SCHWARZ** | Von einer Unternehmensberatung können jetzt all jene Praxen profitieren, die durch die Coronakrise festgestellt haben, dass sie wirtschaftliche Probleme haben. Präventiv dürfen wir im Rahmen der geförderten Unternehmensberatung leider nicht tätig werden.

Wie verläuft eine solche Beratung dann konkret?

**SCHWARZ** | Die Unternehmensberatung läuft dann im Prinzip genauso ab, wie der bekannte Therapieprozess in einer Praxis: Es kommt jemand von außen, der sich damit auskennt, wie eine Praxis betriebswirtschaftlich funktioniert und was sie braucht, um weiterhin erfolgreich arbeiten zu können. Man macht zu Beginn so etwas wie eine Anamnese, sammelt Informationen zur Praxis, schaut sich an, was gut läuft und wo die Probleme liegen. Als nächstes arbeitet man mit dem Praxisinhaber Ziele heraus und priorisiert diese. Dann legt man gemeinsam einen Maßnahmenplan fest und gibt ganz konkrete Handlungsempfehlungen, wie die Ziele erreicht werden können.

Aktuell findet die Beratung für Corona geschädigte Praxen per Video statt und zwar in mehreren Modulen. Wir schauen dabei, wo die Probleme der Praxis liegen und mit welchen Instrumenten wir diese lösen können. Dabei arbeiten wir jeweils in Blöcken von 90 bis 120 Minuten, einmal pro Woche, alle zwei Wochen oder auch zwei Mal in einer Woche – je nachdem. Für die Zwischenzeit bekommt der Praxisinhaber immer Hausaufgaben und kann beginnen, Maßnahmen umzusetzen. Denn wie in der Therapie gilt auch hier: Der Erfolg hängt zum großen Teil von der Eigeninitiative ab.

Wie viel Beratung bekommt man für die maximal 4.000 Euro, die bezuschusst werden?

**SCHWARZ** | Ziemlich viel. Bei einer typischen Vor-Ort-Beratung würde man mit der Summe vielleicht auf zwei Beratungstage kommen, weil ja auch noch Fahrtkosten hinzukämen. Mit der aktuellen Videoberatung sind da schon deutlich mehr Stunden möglich.

Ist es denn bei den ganzen Regeln und Vorgaben, die aufgrund von Corona gelten, aktuell überhaupt möglich, die Liquiditäts- und Rentabilitätsprobleme zu lösen?

**SCHWARZ** | Das ist eine Herausforderung und man wird nicht alle Probleme sofort lösen können. Man würde jetzt zuerst einmal schauen, dass man die Steuerung der Liquidität, Produktivität der Mitarbeiter, effektive Praxisabläufe und Stabilisierung des Patientenstamms angeht. Wir können jetzt in der Krisenzeit die Grundlagen legen, um nach der kompletten Lockerung wieder erfolgreich durchzustarten. ■ [ym]

**Zur Person:**

Björn Schwarz gestaltet seit Jahren für die buchner Gruppe Seminare und Beratungen. Vor allem im Bereich Qualitätsmanagement hat sich sein über Jahre angeeignetes Fachwissen für Therapeuten bewährt.

Mehr Infos zur wirtschaftlichen Beratung Ihrer Praxis: [www.buchner.de/bafa](http://www.buchner.de/bafa)



# Betriebswirtschaft für Therapeuten

Sicherheit, Zufriedenheit und Klarheit für Therapie-Unternehmer

Betriebswirtschaft in der Praxis – das Thema steht selten auf dem Ausbildungsplan für Therapeuten. Dabei ist Betriebswirtschaftslehre (BWL) die Grundlage für eine langfristige Sicherung Ihrer beruflichen Existenz. Im Seminar erhalten Sie Grundkenntnisse, übersichtlich und verständlich aufbereitet anhand von Themen und Beispielen aus dem Praxisalltag. Lernen Sie, Praxisfinanzen zu verstehen. BWA – was ist das eigentlich? Sie erfahren den Zweck von Kennzahlen und ab wann sich eine Rezeptionsfachkraft rechnet. Sie bekommen die Antwort auf die Frage, wie Sie Ihren Umsatz durch organisatorische Veränderungen optimieren können. Sie erarbeiten sich, wie Sie Ihre Praxis unter betriebswirtschaftlichen und therapeutischen Gesichtspunkten noch erfolgreicher führen.

## Sie erfahren:

- ▶ wie Ihr Gewinn Garant für gute Leistungen in der Zukunft ist
- ▶ wie Sie durch persönliche Abwägung zwischen Gewinn und Freizeit für Ausgleich sorgen
- ▶ wie Sie durch Vergleich den Erfolg Ihrer Praxis ermitteln
- ▶ wie Sie mit wenigen Kennzahlen viel lenken
- ▶ wie Sie sich mit Privattarifen Ihre Leistung gut bezahlen lassen
- ▶ wie Sie Ideen zur Umsatzsteigerung entwickeln

## Zielgruppe

Praxisinhaber und Mitarbeiter mit Abrechnungsverantwortung

## Im Seminarpreis enthalten

umfangreiche Dokumentation, Tipps für den Praxisalltag, Kaffee, Tee, Snacks und eine Mittagsverpflegung in einem renommierten Tagungshotel



## Referent Michael Bekaan

Michael Bekaan ist bereits seit einigen Jahren für die Firma buchner tätig und daher ein Profi bezüglich der speziellen Bedürfnisse von Therapeuten. Als Diplom-Betriebswirt, Steuerberater und ehemaliger Wirtschaftsprüfer ist er komplett in der Materie, wenn es um Kennzahlen, BWL und Buchhaltung geht. Verständlich und so gar nicht trocken erklärt er Inhalte, die für so manchen Praxisinhaber und Therapeuten bislang ein Buch mit sieben Siegeln darstellten.

## Termine

03.+04.09.2020 in Köln  
16.+17.10.2020 in Nürnberg  
13.+14.11.2020 in Leipzig

Dauer: 10:00 – 17:00 Uhr / 09:00 – 15:00 Uhr

Anmeldung unter:

[www.buchner.de/bwl](http://www.buchner.de/bwl) oder

Telefon 0800 94 77 360

Teilnahmegebühr Euro 399

Ermäßigt Euro 359\*

\* für alle Abonnenten der Service-Pakete (up|online, up|print, up|plus, up|Datenschutz)

Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Eingänge der Zahlungen berücksichtigt. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

# Coronakrise: Selbstzahlerleistungen weiterhin erlaubt

## Notwendige Behandlungen dürfen durchgeführt werden

**Nach anfänglichem Hin und Her ist mittlerweile zweifelsfrei klar: Auch in der Coronakrise bleiben die Heilmittelpraxen geöffnet und dürfen Patienten vor Ort behandeln. Anderslautende Regelungen wurden schnell wieder zurückgenommen. Als Kriterium für die Behandlung gilt die medizinische Notwendigkeit, in der Regel belegt durch die ärztliche Verordnung. Unsicher sind sich manche Therapeuten, wenn es um Selbstzahlerleistungen geht.**

### Dürfen auch sie derzeit erbracht werden?

Die Unsicherheiten rühren u. a. daher, dass der Begriff ‚Selbstzahlerleistung‘ nicht einheitlich definiert ist und manchmal etwa mit Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) in einen Topf geworfen wird.

Nehmen wir den Begriff Selbstzahler wörtlich, so sind dies alle Patienten, die die Kosten für ihre Behandlung selbst an die Praxis zahlen – unabhängig davon, ob eine Versicherung oder eine staatliche Stelle ihnen diese Kosten im Nachhinein erstattet. Selbstzahler sind also alle privat Krankenversicherten, Beihilferechthaber und Patienten, die Leistungen in Anspruch nehmen, die außerhalb des GKV-Leistungskatalogs liegen. Entsprechend sind Selbstzahlerleistungen alle Leistungen, die Selbstzahler in Anspruch nehmen.

### Wer zahlt, spielt keine Rolle

Für diese Selbstzahlerleistungen gilt – wie auch für Behandlungen, bei denen die Krankenkassen die Kosten tragen: Eine Behandlung ist erlaubt, wenn eine Indikation vorliegt und die Therapie aus medizinischer Sicht keinen Aufschub erlaubt. Wer diese Behandlung bezahlt, spielt dabei keine Rolle. Oder anders

formuliert: Die Zahlungsströme geben keinen Aufschluss darüber, ob eine Therapie medizinisch notwendig oder dringend ist. Die medizinische Notwendigkeit wird durch die Verordnung der Behandlung durch einen Arzt oder ggf. einen Heilpraktiker festgestellt.

Die Frage nach den Selbstzahlerleistungen ist für Praxen u.a. von besonderer Bedeutung, weil sie nicht unter den Rettungsschirm fallen. Dieser gilt nur für Leistungen, die mit der GKV abgerechnet wurden. Für Praxen, die viele Selbstzahlerleistungen durchführen, werden Zahlungen aus dem Rettungsschirm also entsprechend gering ausfallen. ■

[ym]

### Tipp

Bei Kontrolle selbstsicher auftreten



Sollte tatsächlich das Ordnungsamt zu Ihnen in die Praxis kommen, um zu kontrollieren, wen und warum sie behandeln, treten Sie selbstbewusst auf. Erklären Sie, dass Sie den bestehenden Vorgaben entsprechend Behandlungen durchführen, die medizinisch notwendig sind und nicht aufgeschoben werden können. Es reicht, wenn Sie dem Ordnungsamt die Auskunft geben, dass die entsprechende Indikation vorliegt. Das Ordnungsamt muss Ihnen glauben, denn es hat keine Berechtigung, Patientendaten einzusehen.



# Buchhaltung einfach selbst machen



So einfach nehmen Sie Ihre Einnahmen-Überschuss-Rechnung selbst in die Hand

Freiberufler können mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ihren Gewinn leicht selbst ermitteln. Wenden Sie dieses Verfahren bereits an? Wenn nicht, entgeht Ihnen unter Umständen eine Menge Geld, zumindest das, was Sie dafür noch an Ihren Steuerberater zahlen. Die vereinfachte Gewinnermittlung ist kein Hexenwerk und mit der richtigen Vorbereitung schnell und unkompliziert erledigt. Sparen ist so einfach.

## Ihr Nutzen

Nach diesem Seminar werden Sie ...

- ▶ Ihre gesetzlichen Buchhaltungs-Pflichten kennen
- ▶ Ihre Praxisbuchhaltung selbst durchführen können
- ▶ Ihren Steuerberater verstehen
- ▶ Auswertungen vornehmen, die Sie wirklich brauchen

In unserem Seminar „Buchhaltung“ zeigen wir Ihnen, wie einfach der Umgang mit Belegen, Quittungen und Konten ist. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist danach für Sie kein großes Geheimnis mehr, sondern etwas, das Ihnen leicht von der Hand geht.

### Zielgruppe

Praxisinhaber, Freiberufler, Büroangestellte mit Abrechnungsverantwortung

### Im Seminarpreis enthalten

Umfangreiche Dokumentation, Praxistipps für den Praxisalltag, Lunch und Kaffeepausen

## Referent Michael Bekaan

Michael Bekaan ist bereits seit vielen Jahren für die Firma buchner tätig und daher ein Profi bezüglich der speziellen Bedürfnisse von Therapeuten. Als Diplom-Betriebswirt und Mitarbeiter in der Wirtschaftsprüfung ist er komplett in der Materie, wenn es um Kennzahlen, BWL und Buchhaltung geht. Verständlich und so gar nicht trocken erklärt er Inhalte, die für so manchen Praxisinhaber und Therapeuten bislang ein Buch mit sieben Siegeln darstellten.

## Termine

05.09.2020 in Köln

15.10.2020 in Nürnberg

12.11.2020 in Leipzig

Anmeldung unter:

[www.buchner.de/bh](http://www.buchner.de/bh) oder

Telefon 0800 94 77 360

Teilnahmegebühr Euro 249

Ermäßigt Euro 209\*

\* für alle Abonnenten der Service-Pakete (up|online, up|print, up|plus, up|Datenschutz)

Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Eingänge der Zahlungen berücksichtigt. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

# Praxisorganisation in Corona-Zeiten



## Teil 1: Hygiene

### So werden Sie den erhöhten Anforderungen gerecht

Inzwischen ist vermutlich jedem bewusst, dass es einen „normalen“ Alltag erst wieder geben kann, wenn ein Impfstoff oder ein Medikament gegen das Coronavirus vorhanden ist. Umso wichtiger ist es, sich so gut es geht mit der neuen Situation zu arrangieren und die Praxisorganisation an die neuen Anforderungen anzupassen. Von besonderer Bedeutung sind die gestiegenen Hygienemaßnahmen, die zum Schutz aller vor einer Ansteckung mit dem Virus konsequent umzusetzen sind. Wir zeigen Ihnen, wie Sie diese am besten in den Therapiealltag integrieren.





Bisher vorliegende Erkenntnisse zur Epidemiologie zeigen, dass das Coronavirus insbesondere bei engem, ungeschütztem Körperkontakt via Tröpfcheninfektion übertragen wird. In der Heilmittelpraxis kommt hinzu, dass auch kontaminierte Oberflächen oder die Hände zu Überträgern der Viren werden können. Da sich Nähe und Körperkontakt in der Therapie nicht immer vermeiden lassen, ist es notwendig, besonders auf Hygieneregeln zu achten und diese noch lückenloser umzusetzen. So schützen sich Ihre Mitarbeiter, die Patienten und Sie sich selbst vor einer Ansteckung.

### Basishygiene konsequent einhalten

- Alle Therapeuten desinfizieren sich vor dem Betreten sowie vor dem Verlassen des Behandlungsraums die Hände. Wichtig dabei ist, dass Desinfektionsmittel ausreichend lange (entsprechend der Herstellerangaben) auf der Haut einwirken zu lassen.
- Waschen Sie sich mehrmals täglich mindestens 30 Sekunden lang mit warmem Wasser und Seife die Hände – in jedem Fall vor Arbeitsbeginn, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, bei stark verschmutzten Händen und am Arbeitsende. Achten Sie darauf, dass das Wasser nicht spritzt, da sich im entstehenden Aerosol befindliche Keime verbreiten können. Verwenden Sie zum Abtrocknen Einmalhandtücher.
- Desinfizieren Sie nach der Therapie alle Geräte und Flächen, mit denen die Patienten direkten Kontakt hatten – von Bänken und Trainingsgeräten über Lichtschalter, Türklinken bis hin zu Bedienpanels. Verwenden Sie dafür nur Mittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren), dem erweiterten Wirkungsbereich "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" (mehr zu geeigneten Mitteln finden Sie im Kasten „Linktipps“).
- Verwenden Sie anstelle von waschbaren Laken und Handtüchern Einmal-Produkte.
- Lüften Sie nach jeder Behandlung fünf Minuten stoß, um die abgeatmete (und ggf. mit Viren kontaminierte) Luft gegen Frischluft auszutauschen.
- Wer Erkältungssymptome hat, gehört nach Hause und nicht in die Praxis. Das gilt sowohl für Patienten als auch für Mitarbeiter. Setzen Sie diese Regelung konsequent und ohne Ausnahmen um.

### Auffrischung der Hygieneschulung

Die aktuelle Situation kann es erforderlich machen, seine Mitarbeiter erneut für das Thema Hygiene zu sensibilisieren. Um hier nicht unnötig in Kontakt treten zu müssen, bieten sich Schulung via E-Learning, Webinar oder Videochat an.



### Tragen von PSA

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) soll zum einen die Therapeuten schützen. Zum anderen trägt sie aber auch dazu bei, dass sich Keime in Ihrer Praxis nicht so leicht verteilen oder auf andere Patienten übertragen werden.

- Zur Standard-PSA eines Therapeuten gehört ein Mund-Nasen-Schutz, der immer dann getragen wird, wenn kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann – so unter anderem die Empfehlung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Ein Mund-Nasen-Schutz dient vor allem dem Schutz anderer. Daher sollten ihn sowohl Patienten als auch Ihre Mitarbeiter tragen. Darüber hinaus weist die BGW darauf hin, „(...) dass bei allen therapeutischen Tätigkeiten im Kopf- bzw. Ausatembereich der Patienten aus präventiven Gründen die Verwendung einer höherwertigen Atemschutzmaske (FFP2 ohne Ausatemventil) dringend erforderlich ist.“
- Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, auch eine Schutzbrille zu tragen – etwa bei Atemtherapien und anderen gesichtsnahen Tätigkeiten.
- Bei direktem Körperkontakt eignen sich Einmalschutzkittel oder Klinikittel, die bei 90 Grad gewaschen werden.
- Auch Handschuhe können ggf. zur benötigten Schutzausrüstung gehören.

### Achtung

Sollten Sie an der Notfallversorgung von an Covid-19-Erkrankten beteiligt sein, gelten noch höhere Schutzstandards als im allgemeinen Praxisbetrieb. Generell ist bei der Behandlung abzuwägen, ob diese dringend notwendig ist, oder ob man sie aufschieben kann, bis der Patient eskuriert ist.

### Hygienestandards in Mitarbeiterräumen

Die aktuell empfohlenen Hygienestandards gelten auch in Aufenthaltsräumen, Küchen, Toiletten und Umkleidekabinen, die nur von Mitarbeitern genutzt werden. Seien Sie also auch hier besonders gründlich bei der Reinigung und Desinfektion. Wer eine Geschirrspülmaschine in der Praxis hat, sollte diese bevorzugt einsetzen und bei mindestens 60 Grad laufen lassen. Gleiches gilt für Wäsche. Tipp: Ein konkreter Putzplan hilft bei der Einhaltung und Überprüfung der Maßnahmen.

### Umgang mit Arbeitskleidung

Über die Arbeitskleidung können Bakterien und Viren verschleppt und mit nach Hause genommen werden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die getragene Arbeitskleidung – und die Schuhe – vor Verlassen der Praxis zu wechseln und am besten auch direkt in der Praxis zu waschen. In der aktuellen Zeit ist Kleidung, die abgekocht werden kann (bspw. Klinik-Kassaks), zu bevorzugen. Ist das Waschen in der Praxis nicht möglich, muss dringend darauf geachtet werden, dass die Kleidung während des Transports nach Hause nicht mit anderen Flächen und Gegenständen in Kontakt kommt, um eine eventuelle Kontamination zu vermeiden.

### Offene Wunden schützen

Selbst kleine Wunden können eine Eintrittspforte für Keime sein. Die ausgiebige Händehygiene fördert rissige Hände zusätzlich. Sollten Sie offene Hautstellen/Wunden haben, achten Sie besonders darauf, diese zu schützen – ggf. auch durch das Tragen von Einmalhandschuhen während der Behandlung. Manchmal reicht aber auch einfach das Abdecken mit einem Pflaster zusätzlich zur Händehygiene.





### Hygieneregeln für Patienten kommunizieren

Damit die Patienten sich an Ihre Hygieneregeln halten können, ist es notwendig, Ihnen entsprechende Materialien zur Verfügung zu stellen.

- Sorgen Sie dafür, dass immer Desinfektionsmittel im Eingangsbereich und auf den Patienten-WCs zur Verfügung steht.
- Passen Sie die Frequenz der Kontrollintervalle entsprechend an und füllen Sie die Behälter bei Bedarf sofort nach.
- Infotafeln und/oder -zettel im Eingangsbereich, die die neuen Hygienemaßnahmen bzw. das richtige Desinfizieren der Hände erklären, erleichtern den Patienten die Umsetzung zusätzlich.



### Tipp

Wenn Sie wünschen, dass alle Patienten bei der Behandlung einen Mund-Nasen-Schutz tragen, ist es ratsam, einen kleinen Vorrat an Einweg-Masken für jene Patienten bereitzuhalten, die ihren Schutz vergessen haben bzw. für den Fall, dass dieser durchnässt oder heruntergefallen ist.

### Hinweis

Passen Sie alle genannten Hinweise und Vorschläge an Ihre speziellen Gegebenheiten an. Aufgrund der aktuell rasanten Entwicklungen können bestimmte Maßnahmen in ein paar Tagen bis Wochen obsolet oder ggf. sogar verboten sein. Als Praxisinhaber liegt es in Ihrer Verantwortung, sich tagesaktuell auf dem Laufenden zu halten und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

### Weiterführende Links

- Liste der vom Robert Koch- Institut (RKI) geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren: <https://tinyurl.com/y9hxf5d5>
- Hinweise des RKI zur Anwendung der PSA: <https://tinyurl.com/y7bwwaoc>
- Konkrete Handlungsempfehlungen zu Hautschutz und Händehygiene der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): <https://tinyurl.com/yabs66dm>
- Corona-Schutzmaßnahmen speziell für therapeutische Praxen (BGW): <https://tinyurl.com/y7s6z8q3> ■

[1]

# Schadenersatz bei Infektion mit Covid-19

## Was tun bei eigener Ansteckung oder Anschuldigung von Patienten?



Die Angst, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, ist bei vielen Patienten, aber auch Therapeuten nach wie vor groß. Es gibt Situationen, in denen der empfohlene Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann – nicht nur in Therapiepraxen. Auch beim Einkaufen etwa kann es passieren, dass ein anderer Kunde plötzlich hustet oder ein Bekannter sich meldet und verkündet, SARS-CoV-2-positiv zu sein. Hier stellt sich nun die Frage: In welchen Fällen können Patienten, aber auch Praxisinhaber Schadenersatzansprüche geltend machen?

---

### Beispiel 1

Sie gehen einkaufen. Am Eingang steht eine Security, die darauf achtet, dass nicht zu viele Menschen gleichzeitig im Markt sind. Durchsagen erinnern an die Abstandsregeln und an den Kassen sind Abstandsmarkierungen auf den Boden geklebt. Bei den Äpfeln steht plötzlich ein anderer Kunde dicht neben Ihnen und hustet. Sie können nicht mehr ausweichen. Acht Tage später verspüren Sie ebenfalls Husten und bekommen Fieber. Da Sie Patientenkontakt und den Verdacht haben, Kontakt zu einem Infizierten gehabt zu haben, lässt Ihr Hausarzt einen Coronatest durchführen: Sie sind positiv. Können Sie nun den Supermarkt auf Schadenersatz verklagen, weil Sie sich dort infiziert haben?

---

### Beispiel 2

Sie verlassen die Praxis, um die Post zu holen. Gedanken verloren schauen Sie auf die Briefe und bemerken gar nicht, dass der Nachbar neben Ihnen auch am Briefkasten steht. Erst als Sie spüren, dass er direkt neben Ihnen hustet, schrecken Sie auf. „Tschuldigung, ich bin krankgeschrieben. Ich habe dieses Coronavirus.“ Erst denken Sie, er scherzt, aber als Sie ein paar Tage später Symptome verspüren, wissen Sie: Das war kein Witz.

---

### Beispiel 3

Ein Patient meldet sich bei Ihnen. Er hat Covid-19 und sagt, er hätte sich bei Ihnen in der Praxis angesteckt. Er wolle Sie nun auf Schadenersatz verklagen. Ist das möglich?

---



Geschäfte unterliegen der Verkehrssicherungspflicht. Das heißt, sie müssen Maßnahmen ergreifen, „die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren“ (Senatsurteile vom 6. März 1990 – VI ZR 246/89, mwN). Für die aktuelle Coronakrise heißt das: Hat der Supermarktbetreiber alle Maßnahmen ergriffen, die momentan empfohlen werden, haftet er nicht grundsätzlich dafür, wenn Sie sich dort anstecken. Anders wäre es, wenn er wüsste, dass einer seiner Mitarbeiter Kontakt zu einer infizierten Person hatte und trotzdem ohne häusliche Isolation von zwei Wochen wieder zur Arbeit gekommen wäre. Hätte dieser Mitarbeiter Sie schließlich angesteckt, könnte der Inhaber haftbar gemacht werden.

In diesem Fall ist die Situation relativ klar. Wer weiß, dass er mit SARS-CoV-2 infiziert ist oder Kontakt zu einer infizierten Person hatte und andere ansteckt, kann zur Verantwortung gezogen werden. Als Grundlage dient hier ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus den 1980er Jahren zu wissentlichen HIV-Infektionen (BGH, Urteil vom 04. November 1988 – 1 StR 262/88). Hier waren vor allem drei Punkte relevant: Der Infizierte wusste von seiner HIV-Infektion und trotzdem hatte er es anderen nicht mitgeteilt, mit denen er schließlich ungeschützten Geschlechtsverkehr hatte. Dies ist auch auf den mit Corona infizierten Nachbarn zu übertragen. Er wusste von seiner Erkrankung und hat es Ihnen erst mitgeteilt, nachdem er Sie bereits direkt angehustet hatte.

Ob er mit dieser Klage Erfolg hat, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, die derzeitigen verschärften Hygienestandards und Verhaltensregelungen einzuhalten. Diese finden Sie in den Corona-Verordnungen der Bundesländer und den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie den Berufsgenossenschaften. Demnach dürfen Praxen nur offen bleiben, wenn sie die Empfehlungen des RKI einhalten können.

## Praxis muss beweisen, dass Hygienestandards eingehalten wurden

Hat der Patient recht und er hat sich wirklich bei Ihnen in der Praxis angesteckt, weil Sie nachweislich die Hygienevorschriften und sonstige Schutzmaßnahmen nicht angehalten haben, dann können Sie rechtlich belangt werden. Der Bundesgerichtshof hat im Falle von Krankenhäusern dazu entschieden (BGH, Beschluss vom 16. August 2016 – VI ZR 634/15 –), dass die Träger die sekundäre Darlegungslast dahingehend hätten, dass die Hygienestandards eingehalten würden. Dies lässt sich auch auf Heilmittelpraxen übertragen. Allerdings wird es für die Patienten im Einzelfall schwer sein, zu beweisen, dass Sie die Hygienemaßnahmen nicht umgesetzt haben und sie sich genau deshalb bei Ihnen angesteckt haben.

Um sich selbst abzusichern, sollten Sie zum Schutz Ihres Personals und auch der Patienten ganz genau dokumentieren, welche Maßnahmen Sie ergreifen. Dazu gehören zum Beispiel: schriftliche Anweisungen an die Mitarbeiter zur Umsetzung der Maßnahmen, Patientenmanagement (weniger Patienten in der Praxis, um Abstandsregelungen einhalten zu können), Hygiene-/Reinigungspläne sowie auch die Dokumentation, wer wann was womit desinfiziert hat.

■ **Wichtig ist auch:** Sie müssen ständig die Gefährdungslage überprüfen. Stellen Sie fest, dass Sie die aktuell geltenden Hygienestandards und Verhaltensvorschriften nicht einhalten können, müssen Sie die Praxis im Zweifel schließen, bis Sie wieder in der Lage sind, die Maßnahmen umzusetzen. Sie allein sind übrigens verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung und auch dafür, dass die Maßnahmen alle korrekt umgesetzt werden.

## Achtung: Nicht auf die Behörden warten

Verlassen Sie sich also nicht auf die Gesundheitsämter. Diese sind aktuell gar nicht in der Lage, alle Heilmittelpraxen zu kontrollieren und zu überprüfen, welche Praxis aufgrund von mangelndem Desinfektionsmittel oder fehlenden Schutzmasken geschlossen werden muss. Sie sind in der Verantwortung, den Schutz Ihrer Mitarbeiter und Patienten zu gewährleisten. Sie müssen im Zweifel also abwägen, ob Sie die Hygienemaßnahmen alle wie gefordert umsetzen können. ■

[km]





# Von der Schockstarre in die Handlung

Wie uns eine Interventionsstrategie  
hilft, die Coronakrise zu bewältigen

Wenn Uwe Harstes Notfallhandy klingelt, weiß er, dass jemand in Hamburg dringend seine Unterstützung benötigt. Der Physiotherapeut mit eigener Privatpraxis ist seit zehn Jahren ehrenamtlich im Kriseninterventionsteam des Roten Kreuzes tätig und leistet insbesondere bei plötzlichen Todesfällen „Erste Hilfe für die Seele“ bei Hinterbliebenen. Um mittelfristig aus so einer Krise wieder herauszufinden ist es wichtig, in die Handlung zu kommen – ein Aspekt, der uns auch bei der Bewältigung anderer Krisen, etwa der Coronakrise, hilft.

„Wenn ein Mensch in die Handlung kommt, dann bewegt er sich in die Realität zurück, kann Lösungen finden und sich eine Interventionsstrategie erarbeiten“, erklärt Uwe Harste. „Im Falle eines plötzlichen Verlusts eines nahen Angehörigen kann das sein, zum Telefon zu greifen und einen guten Freund anzurufen. Und genauso müssen wir auch in der Coronakrise lernen, Wege zu finden, damit umzugehen.“

**D**och bevor wir uns auf diese Sachebene begeben können, müssen wir die emotionale Ebene hinter uns lassen, die immer zu Beginn einer Krise steht. Eine große Sorge vieler Praxisinhaber ist aktuell das wirtschaftliche Überleben der Praxis. Uwe Harste zeigt anhand dieses Beispiels, wie wir mit dem Gefühl umgehen und ins Handeln kommen können:

„Hilfe, ich gehe pleite!“

**1.** Die Angst vor der Pleite kann ein lähmendes Gefühl sein. Fragen Sie sich, woran Sie es festmachen, dass Sie pleite gehen. Oft ist es das Gefühl, dass die Praxis sich nicht mehr lange halten kann, weil vielleicht vierzig oder fünfzig Prozent der Patienten für mehrere Wochen weggeblieben sind. „Das wird eine finanzielle Lücke hinterlassen, aber daran geht man in der Regel nicht pleite“, so Harste.

**2.** Nun gilt es, sachkundig zu werden. Was kann ich tun? Wo stehe ich? Ermitteln Sie den Status Quo der Liquidität. Wie lange bin ich in der Lage, so wie ich finanziell aufgestellt bin, zu überleben? Muss ich mir Sorgen in den nächsten Monaten machen oder habe ich so gut vorgesorgt, dass ich auch mit weniger Patienten noch ein halbes Jahr über die Runden komme? Wie sieht es mit Kurzarbeitergeld und Hilfsangeboten aus?

**3.** Machen Sie sich zudem schlau, wo Sie zuverlässige Informationen herbekommen – etwa zum rechtlichen Hintergrund zu den Themen Kurzarbeit, aber auch dahingehend, welche Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Patienten gefordert sind.

**4.** Hinter der Angst, pleite zu gehen, stehen die fehlenden Patienten. Fragen Sie sich im nächsten Schritt daher, was Sie ganz konkret tun können, damit wieder mehr Patienten zu Ihnen kommen. Dafür müssen Sie die Gründe für das Wegbleiben herausfinden. Einige Patienten haben Angst, sich anzustecken, andere wissen vielleicht schlichtweg nicht, dass Sie geöffnet haben. Manchmal liegt es auch an den Ärzten, die weniger verordnen, weil sie beispielsweise selbst nicht wissen, was aktuell erlaubt ist.

**5.** Rufen Sie jeden Patienten an, der in den letzten beispielsweise drei Monaten bei Ihnen war, jetzt aber wegbleibt, und fragen Sie, was ihn davon abhält, zu Ihnen zu kommen. Treten Sie auch mit Ärzten in den Dialog, wenn sich herausstellt, dass Patienten weniger Verordnungen erhalten.

**6.** Wenn Sie die Gründe für das Fernbleiben analysiert haben, können Sie entsprechend gegensteuern. Wie kann ich meinen Patienten und den Ärzten vermitteln, dass sie das tun, was sie bisher auch getan haben? Sprich, in die Praxis kommen oder wieder mehr verordnen? Wer als Praxisinhaber weiß, was aktuell erlaubt ist und was nicht, kann selbstsicher handeln und Patienten und Ärzten Ängste oder Zweifel nehmen.

Zudem rät Harste allen Praxisinhabern, die sich bis dato nicht mit dem Thema Liquiditätsplanung beschäftigt haben: „Lernt, kaufmännisch zu handeln oder sucht euch entsprechende Unterstützung! Findet Antworten auf die Frage, wo ihr mit der Praxis zukünftig hinmöchtet. Und kümmert euch auch um eure Mitarbeiter. Nehmt Ängste und Sorgen ernst und nutzt, sofern vorhanden, die freie Zeit, um euch zu überlegen, wie ihr eure Mitarbeiter in dieser Phase unterstützen und motivieren könnt.“ Denn der Praxisinhaber weiß aus eigener Erfahrung, dass man als Unternehmer nur so stark sein kann, wie es die Mitarbeiter sind.

## Coronakrise als große Chance?

Trotz aller negativer Aspekte, die die Coronakrise mit sich bringt, bietet sie laut Uwe Harste auch eine große Chance, langfristig etwas voranzubringen. „Wir wurden von der Politik als systemrelevant eingestuft und dürfen zum Beispiel in bestimmten Fällen aktuell eigenständig Änderungen auf GKV-Verordnung vornehmen, ohne dass dafür eine Bestätigung durch den Arzt notwendig ist. Wir sollten die aktuellen Entwicklungen als Sprungbrett nehmen, um langfristig etwas zu ändern und gerade jetzt beispielsweise die Diskussion über den Direktzugang anregen. Wer systemrelevant ist, der kann auch dementsprechend den nächsten Schritt gehen.“ ■ [ka]

### Zur Person Uwe Harste:

Uwe Harste ist Physiotherapeut, Osteopath & Heilpraktiker. Er betreibt in Hamburg eine Privatpraxis für Physiotherapie. Zudem ist er ehrenamtlich im Kriseninterventionsteam des Roten Kreuzes tätig. In Folge vier unseres Podcasts *up\_Doppelbehandlung* erzählt er von seiner Arbeit und darüber, wie Praxisinhaber sich in Coronazeiten Methoden der Krisenintervention zunutze machen können: <https://tinyurl.com/y99bszj2>

**Berufshaftpflichtversicherung**  
 ab **79,40 €**  
 netto jährlich.

## SPEZIELL FÜR THERAPEUTEN

**Jetzt beraten lassen:**  
 ☎ +49 (0)2204 30833-0  
[www.versichert-mit-ullrich.de](http://www.versichert-mit-ullrich.de)

**SELBSTÄNDIG.**  
**WAS WIRKLICH WICHTIG IST.**



**ULLRICH**  
 Inhaber Holger Ullrich  
 Versicherungs- und Finanzservice

## BGH: Privatpatienten über eventuelle Kosten aufklären

**Ärzte müssen Privatpatienten über eventuelle Kosten einer Behandlung aufklären. Verletzen sie diese Pflicht, muss der Patient, um eine Entschädigung zu erhalten, nachweisen, dass er sich bei korrekter Information gegen die Behandlung entschieden hätte. Anders als bei der medizinischen Aufklärung kommt es hier nicht zu einer Beweislastumkehr, wie der Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich entschied (Az.: VI ZR 92/19).**

Im Streitfall hatte der Arzt die Krampfadern einer Patientin mit Hilfe einer neuen Methode ambulant behandelt. Die Kosten von 3.500 Euro lehnte die private Krankenversicherung mit der Begründung ab, es handle sich um eine noch nicht wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode. Der Ehemann der Pati-

entin forderte daher die Behandlungskosten vom Arzt zurück und bekam sowohl vorm Amtsgericht als auch vom Landgericht Berlin Recht.

Der BGH entschied dagegen. Zwar habe der Arzt seine Aufklärungspflicht nach § 630c Abs. 3 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verletzt. Er hätte der Patientin raten müssen, bei ihrer Versicherung nachzufragen, ob sie diese neue Behandlungsmethode auch erstatten würde. Ein Schadenersatzanspruch sei daraus aber nicht abzuleiten. Dafür müsse nachgewiesen werden, dass sich die Patientin nach entsprechender Information gegen die Behandlung entschieden hätte. Die Beweislast hierfür trägt der Patient, so der BGH. ■

[ks]

## Nur für „erste Tätigkeitsstätte“ gilt die Pendlerpauschale

**Praxisinhaber mit mehreren Praxis-Standorten müssen sich bei der Einkommensteuer entscheiden, wo ihre „erste Tätigkeitsstätte“ liegt. Denn nur für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte gilt die Entfernung- oder Pendlerpauschale. Weitere berufliche Fahrten mit dem Privat-Pkw, wie Hausbesuche oder Betreuung von Patienten in Pflegeheimen, gelten als Dienstreisen.**

Grundsätzlich gilt: Das Finanzamt erkennt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte pro Arbeitstag jeden Kilometer der einfachen Wegstrecke als Fahrtkosten an, und zwar pauschal mit 30 Cent – übrigens unabhängig vom Verkehrsmittel. Ab 2021 steigt die Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 35 Cent pro Kilometer.

Die erste Tätigkeitsstätte bestimmt sich in der Regel aus dem Arbeitsvertrag oder aus mündlichen Absprachen, die auch für die Praxismitarbeiter bindend sind. Das Finanzamt akzeptiert im Schnitt 220 bis 230 Fahrten für eine 5-Tage-Woche. Pro Kalenderjahr beläuft sich die Höchstgrenze auf 4.500 Euro.

### Reisekosten gelten für jeden gefahrenen Kilometer

Alle anderen beruflichen Fahrten wie Hausbesuche oder auch Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen und können pauschal mit 30 Cent für jeden Kilometer der Hin- und Rückfahrt als Reisekosten abgerechnet werden. Das sieht § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG in Verbindung mit § 5 Bundesreise-

kostengesetz (BRKG) vor. Voraussetzung ist aber, dass der Mitarbeiter keinen privaten Umweg gefahren ist und der Chef die Fahrtkosten nicht bereits erstattet hat.

Es kann auch vorkommen, dass Therapeuten keine erste Tätigkeitsstätte beim Fiskus angeben können, da sie ausschließlich mobil und vor Ort für ihre Patienten tätig sind. Sie können alle Fahrten als Reisekosten sowie mögliche Verpflegungspauschalen absetzen. ■

[ks]



## Datenschutz?...!

### Datenschutz in Zeiten von Corona

(Niels Köhrer, externer Datenschutzbeauftragter für up|plus-Kunden)



**Die Herausforderungen für jeden Einzelnen sowie für die Gesellschaft sind gewaltig. Klar ist, dass der Datenschutz in der jetzigen Zeit nicht die oberste Priorität genießt, um es vorsichtig zu formulieren.**

Der Datenschutz erfährt dementsprechend auch weitreichende Einschränkungen. Denken Sie an Angestellte, Besucher und

Kunden, die ihre Kontaktdaten sowie Gesundheitsdaten angeben „müssen“, um im Falle einer Infektion, die Kette nachverfolgen zu können. Oder die Nennung von weiteren Kontaktpersonen. Da es sich um eine meldepflichtige Krankheit handelt, ist es sogar für manche Stellen verpflichtend, diese Daten zu übermitteln.

Und auch dort, wo keine sicheren Rechtsgrundlagen vorliegen, werden die Aufsichtsbehörden wohl nicht mit voller Härte agieren, wenn ein schneller und einfacher Weg gefunden werden muss, um z. B. mit Kunden zu kommunizieren. Doch irgendwann wird eine Krise auch vorübergehen. Viele Unternehmen werden sich dann an den amerikanischen Dienstleister für Videotelefonie und der Arbeit mit WhatsApp gewöhnt haben. Ein Wechsel bedeutet dann viel Arbeit.

Es ist daher zu empfehlen auch in der angespannten Lage auf Dienstleister und Wege der Verarbeitung zu setzen, die auch nachhaltig sind. Kontaktieren Sie hierzu Ihren Datenschutzbeauftragten. So können Sie Mehraufwand verhindern.

## BFH: Praxisverkauf nur unter bestimmten Bedingungen tarifbegünstigt

**Der Gewinn aus dem Verkauf einer freiberuflichen Praxis ist nicht tarifbegünstigt, wenn der Verkäufer kurz darauf wieder eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden (Az.: VIII R 2/15). Das Urteil lässt sich auch auf Therapiepraxen übertragen.**

Grundsätzlich gilt: Gewinne aus der Veräußerung einer freiberuflichen Praxis gehören nach § 18 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Das Gesetz sieht aber eine Tarifbegünstigung vor, wenn der Praxisverkäufer mindestens 55 Jahre oder dauernd berufsunfähig ist. Dann wird der Verkaufserlös mit einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 56 Prozent des normalen Steuersatzes (mindestens aber 14 Prozent) besteuert (§ 34 Abs. 3 EStG).

Der BFH hat mit seinem Urteil die Voraussetzungen für eine tarifbegünstigte Veräußerung



einer freiberuflichen Einzelpraxis definiert. Demnach setze die tarifbegünstigte Veräußerung voraus, dass die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen entgeltlich und definitiv auf einen anderen übertragen werden. Dazu müsse der Veräußerer seine

freiberufliche Tätigkeit in seinem bisherigen örtlichen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit einstellen.

Im vorliegenden Fall hatte ein Steuerberater seine Einzelpraxis mit Mandantenstamm an eine andere Steuerberatungsgesellschaft verkauft und wollte dafür die Tarifbegünstigung erhalten. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, der Verkäufer habe wieder eine Beratertätigkeit bei dem Erwerber aufgenommen und einen Großteil seiner Mandanten mitgenommen. Einspruch beim Finanzamt und Klage vor Finanzgericht und BFH gegen den Einkommensteuerbescheid blieben erfolglos. ■ [ks]





»Durch up\_therapie-management klappt die Kommunikation mit den verordnenden Ärzten deutlich besser.«

Podcast **Ausgabe vom 05.05.2020** im Detail...



**Darum gibt es Therapiemanagement**

up\_doppelbehandlung #005

00:00



1x

Es gibt Nachwuchs bei der **up|unternehmen praxis**. Unter der Leitung von Logopädin Dr. Barbara Wellner wurde das Magazin um die Beilage **up\_therapiemanagement** erweitert. Eigentlich sind es drei Beilagen, denn für Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden gibt es jeweils eine eigene monatliche Ausgabe. Worum es in der **up\_therapiemanagement** genau geht, erklärt sie uns:

**BUCHNER** | Warum heißen die Beilagen **up\_therapiemanagement**? Was steckt hinter dem Begriff?

**WELLNER** | Im Grunde geht es darum: Wie bekomme ich Therapie gut umgesetzt? Die **up** richtet sich ja vornehmlich an die Praxisinhaber, die Fachbeilagen hingegen an alle Therapeuten. Daher ist meine Bitte an alle Praxisinhaber: Nehmen Sie die **up\_therapiemanagement** mit in die Praxis und stellen Sie sie Ihren Mitarbeitern zur Verfügung.

**BUCHNER** | Was erwartet die Therapeuten inhaltlich?



# up | print-Abo

up | unternehmen praxis  
Wirtschaftsmagazin für erfolgreiche  
Therapiepraxen

**WELLNER** | Vorne im Heft finden Therapeuten die Rubrik Therapie Abstract. Wir durchforsten ärztliche Fachzeitschriften sowie die Mitteilungsblätter der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und schauen, was dort über Heilmitteltherapie geschrieben wird – also was lesen Ärzte als Verordner über Physio- und Ergotherapeuten sowie Logopäden?

**BUCHNER** | Weitere Rubriken?

**WELLNER** | Nicht ohne mein... Das ist ein Einblick in den therapeutischen Erfahrungsschatz. Dabei stellt in jeder Ausgabe jeweils ein Therapeut seinen persönlichen Favoriten vor. Davon können sich Kollegen für ihre eigene Arbeit inspirieren lassen.

Weiter geht es mit ICF im Therapieprozess. ICF ist eine der internationalen Gesundheitsklassifikationen der WHO. Hier geht es nicht wie bei der ICD-10 um Diagnosen, sondern eher um die Folgen für die Lebensqualität der Patienten, die aus den Krankheiten resultieren. Denn: Therapie hat eine große Auswirkung auf das Wohlbefinden der Patienten.

**BUCHNER** | Nun geht es noch um Kommunikation...?

**WELLNER** | Genau, in „Für Ihre Patienten“ stellen wir zum Beispiel Selbsthilfeorganisationen wie die Deutsche Rheumaliga oder Stiftung Deutsche Schlaganfallhilfe vor. Diese Informationen über Angebote für Patienten können die Therapeuten dann weitergeben. Zudem gibt es noch „Für Ihre Ärzte“. Hier stellen wir vor, welche Möglichkeiten der extrabudgetären Verordnung unsere Ärzte haben. Ich habe selbst in Gesprächen mit Ärzten festgestellt, wie wenig informiert und dadurch gehemmt sie noch sind, wenn es darum geht, Heilmittel zu verordnen. Durch **up\_therapiemanagement** klappt die Kommunikation mit den verordnenden Ärzten deutlich besser.

**BUCHNER** | Das allein ist schon ein guter Grund, **up** zu abonnieren und sich damit die passende Fachausgabe jeden Monat zu sichern.

**WELLNER** | Genau.

Das Gespräch über den Nutzen von Therapiemanagement zwischen Barbara Wellner und Ralf Buchner können Sie in der Reihe **up-Doppelbehandlung** als Podcast unter [up-aktuell.de/podcast](http://up-aktuell.de/podcast) hören.

- Jeden Monat das **up**-Magazin per Post
- Artikel online lesen
- **up|date**-Newsletter
- Kostenlose Stellenanzeigen
- Praxisbörse nutzen
- Sonderbeilagen/-ausgaben inkl. (z. B. Heilmittelwirtschaftsbericht)
- Exklusive Angebote nutzen (z. B. **up** | Netzwerktreffen)
- Vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminare

**Neu:** Eine Fachbeilage  
**up\_therapiemanagement**



# € 12,00

monatlich · inkl. MwSt.  
jederzeit kündigen

# Serie | Teil 04

## Heilmittelkatalog 2020

Zum 1. Oktober 2020 tritt die Neufassung der Heilmittel-Richtlinie und damit auch der neue Heilmittelkatalog in Kraft. Zur besseren Vorbereitung auf diesen Tag stellen wir Ihnen die entscheidenden Änderungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Ihren Praxisalltag in einer siebenteiligen Serie „Heilmittelkatalog 2020“ vor.

**Teil 01:** Der Regelfall wird abgeschafft  
up | 03 2020

**Teil 02:** Heilmittelkatalog wird überschaubarer  
up | 04 2020

**Teil 03:** Behandlungsfall wird zum Verordnungsfall  
up | 05 2020

**Teil 04:** Extrabudgetäre Verordnungen werden vereinheitlicht  
up | 06 2020

### Die Fortsetzung in den kommenden Ausgaben:

**Teil 05:** Gruppentherapie wird dynamischer  
up | 07 2020

**Teil 06:** Änderungen des Verordnungsvordrucks verbindlich geregelt  
up | 08 2020

**Teil 07:** Blankoverordnung ist berücksichtigt  
up | 09 2020

# Extrabudgetäre Verordnungen werden vereinheitlicht

Da helfen alle Gesetzesänderungen und Beteuerungen der Gesundheitspolitik nicht: Die Angst, das Heilmittelbudget zu überschreiten, ist bei manchen Ärzten so groß, dass sie trotz vorliegender Indikation zur Therapie einfach nicht verordnen. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten, Verordnungen so auszustellen, dass sie nicht in das arztindividuelle Budget einfließen. Mit der Neufassung der Heilmittelrichtlinie 2020 werden diese Möglichkeiten der extrabudgetären Verordnung noch einmal konkretisiert und vereinfacht. Damit sollte es ab dem 1. Oktober 2020 einfacher sein, Ärzte zu motivieren, außerhalb des Budgets zu verordnen.

## Langfristiger Heilmittelbedarf besteht weiter

Aktuell können Ärzte Verordnungen für Patienten mit einem langfristigen Heilmittelbedarf (LHB) ausstellen, ohne dabei vorher den Regelfall durchlaufen zu müssen (siehe Seite 44). Diese Vereinfachung bleibt mit der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie bestehen. Entsprechende Patienten können die notwendigen Heilmittel je Verordnung weiterhin unmittelbar für eine Behandlungsdauer von bis zu zwölf Wochen verordnet bekommen. Diese Verordnungen belasten nicht die Budgets und unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Allerdings muss aktuell auf dem Verordnungsblatt eine medizinische Begründung gelie-

fert werden. Diese Begründung auf der Verordnung fällt in Zukunft weg. Stattdessen hält der Arzt die medizinischen Gründe in der Patientendokumentation in seiner Praxis fest.

## Besonderer Verordnungsbedarf einfacher

Etwas anders sah es bisher bei Indikationen mit besonderem Verordnungsbedarf (BVB, siehe Seite 44) aus. Hier musste erst der Regelfall durchlaufen werden, bevor eine Verordnung außerhalb des Regelfalls mit einer Verordnungsmenge für zwölf Wochen ausgestellt werden konnte. Außerdem wurden die BVBs in der Heilmittel-Richtlinie bisher gar nicht erwähnt. Die Akzeptanz bei verordnenden Ärzten war geringer als beim LHB. Durch die Erwähnung des BVB im Richtlinien text werden sich Ärzte in Zukunft sicherer fühlen, hier extrabudgetäre Verordnungen auszustellen. Das hängt auch damit zusammen, dass mit der Neufassung ab 1. Oktober 2020 gilt, dass Indikationen mit besonderem Verordnungsbedarf genauso behandelt werden, wie Indikationen mit langfristigem Heilmittelbedarf. Beim Vorliegen einer entsprechenden Indikation kann der Arzt also sofort eine Verordnung für zwölf Wochen ausstellen und die medizinische Begründung muss nicht mehr auf der Verordnung dokumentiert werden, sondern es reicht die Dokumentation in der Arztpraxis.



### Frequenzdiskussion beendet

Aktuell und auch in der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie muss bei LHB- und BVB-Verordnungen die Verordnungsmenge in Abhängigkeit der Therapiefrequenz so kalkuliert werden, dass ein Zeitraum von bis zu zwölf Wochen nicht überschritten wird. Bisher haben die meisten Krankenkassen bei einer Frequenzspanne (von – bis) dabei immer auf den niedrigsten Wert zur Berechnung der Höchstmenge zurückgegriffen. Das ändert sich mit der Neufassung ab 1. Oktober 2020, denn in § 7 Abs. 6 HeilM-RL wird klargestellt, „dass im Falle der Angabe einer Frequenzspanne immer auf den höchsten Wert zur Berechnung der Höchstmenge je Verordnung zurückzugreifen ist.“ ■ [bu]

#### Langfristiger Heilmittelbedarf (LHB)

Bei welchen Erkrankungen vom Vorliegen eines langfristigen Heilmittelbedarfs auszugehen ist, definiert der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) unter anderem in einer Diagnoseliste. Bei diesen Diagnosen ist ein Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse nicht mehr erforderlich.

Ist die Erkrankung nicht auf der Diagnoseliste enthalten, kann der Patient einen individuellen Antrag bei seiner Krankenkasse stellen. Für die Genehmigung ist es jedoch maßgeblich, dass die schweren dauerhaften funktionellen und/oder strukturellen Schädigungen mit denen der Diagnoseliste vergleichbar sind.

Verordnungen im Rahmen des langfristigen Heilmittelbedarfs unterliegen nicht den Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

#### Besonderer Verordnungsbedarf (BVB)

Die KBV und der GKV-Spitzenverband vereinbaren in einer gesonderten Diagnoseliste, bei welchen Erkrankungen Patienten oftmals mehr Heilmittel benötigen und daher einen „besonderen Verordnungsbedarf“ haben. Die Kosten für diese Verordnungen werden bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen aus dem Verordnungsvolumen des Vertragsarztes herausgerechnet.

#### Ganz konkret bedeutete das für verordnende Ärzte ab 10/2020:

- Langfristiger Heilmittelbedarf bleibt extrabudgetär
- Wegfall der medizinischen Begründung auf der Verordnung
- Weniger Änderungen von Verordnungen wegen Frequenzspannen
- Besonderer Verordnungsbedarf kann sofort für zwölf Wochen verordnet werden
- Identische Abläufe bei LHB und BVB vereinfachen die Umsetzung

#### Ganz konkret bedeutet das für Therapeuten ab 10/2020:

- Bessere Akzeptanz des besonderen Verordnungsbedarfs bei Ärzten
- Bessere und umfangreichere Versorgung von Indikationen des BVB
- Wegfall der medizinischen Begründung reduziert Korrekturbedarf
- Klare Regelung bei Frequenzspannen reduziert Kürzungen

#### Ganz konkret bedeutet das für Patienten ab 10/2020:

- Reduzierung der Zuzahlung bei BVB-Verordnungen durch Wegfall des Regelfalls
- Reduzierung der Arztbesuche durch zwölf Wochen Verordnungen von Anfang an
- Einfacherer Zugang zu Verordnungen bei entsprechender Indikation (BVB)

## Ärzte bei Heilmittelregressen entlastet


Ärzte müssen im Fall einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht mehr die gesamten Kosten einer als unwirtschaftlich festgestellten Heilmittelverordnung übernehmen, sondern nur den Mehrpreis erstatten. Das ist so vereinbart in den neuen „Rahmenvorgaben zur Wirtschaftlichkeitsprüfung“, die die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband abgeschlossen haben.

Die Aktualisierung der Rahmenvorgaben war insbesondere aufgrund des 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) notwendig geworden. Denn das Gesetz sieht unter anderem vor, dass bei Regressen für verordnete Leistungen nicht mehr die gesamten Kosten der als unwirtschaftlich erachteten Leistung erstattet werden müssen, sondern nur noch der Differenzbetrag zwischen unwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Leistung.

Außerdem wurden in der Vereinbarung neue Übergangsregeln für die Umsetzung der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie ab dem 1.10.2020 getroffen. Und die Indikationsliste mit dem „Besonderen Verordnungsbedarf“ wurde an die neuen, ab Oktober geltenden vereinfachten Diagnosegruppen des Heilmittelkatalogs angepasst. Individuelle Genehmigungen eines langfristigen Heilmittelbedarfs, die auf Basis der geltenden Heilmittel-Richtlinie ausgesprochen wurden, bleiben über den 1. Oktober 2020 hinaus erhalten. Es muss kein erneutes Antrags- und Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. ■ [bu]

**mehr:** Sie finden die „Rahmenvorgaben Wirtschaftlichkeitsprüfung“, die seit dem 1. Mai 2020 gelten auf <https://tinyurl.com/yd4frvy5>





# Mein unverzichtbarer Begleiter für die Praxis

NEU ab Oktober 2020  
Die Profi-Ausgabe für erfolgreiche Therapeuten!

Jetzt schon vorbestellen  
Bestellnr.: 763-30  
Preis: 23,36 € netto





Foto: gpointstudio | Abbildung ähnlich





**Qualität**  
aus einer  
**Hand**

CranioMandibular Concept  
CranioSacrale Therapie  
HerzZentrierte Therapie  
Integrative ProzessBegleitung  
Kinderosteopathie Ausbildung  
Neurale Manipulation  
Osteopathie Ausbildung  
Osteopathic Essentials!  
Parietale Behandlungsmethoden  
Viszerale Manipulation

**Upledger** Institut Deutschland

Gutenbergstr. 1 / Eingang C, 23611 Bad Schwartau  
Telefon 0451-479950, Fax 0451-4799515, E-Mail: info@upledger.de

[www.upledger.de](http://www.upledger.de)

Mehr zum Thema Hygiene in der Praxis  
lesen Sie **auf Seite 28**

# Alles verfügbar

PSA für die Praxis unter  
[www.buchner.de/hygiene](http://www.buchner.de/hygiene)



**buchner**

## HeilM-RL für Zahnärzte an das TSVG angepasst



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin die Anpassung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ) an das im Mai 2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) beschlossen. Zu den wichtigsten Änderungen zählt die Einführung einer orientierenden Behandlungsmenge – und damit verbunden die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls.

Zudem wurden die ersten Voraussetzungen zur Umsetzung einer sogenannten Blankverordnung geschaffen. Neben gesetzlich notwendigen Anpassungen beschloss der G-BA unter anderem, die Gültigkeit von Heilmittelverordnungen von 14 auf 28 Tage zu verlängern. Wenn alles klar geht, soll die HeilM-RL ZÄ zum 1. Oktober 2020 zusammen mit der Neufassung der ärztlichen HeilM-RL in Kraft treten

### Einführung einer orientierenden Behandlungsmenge

Mit der Einführung der „orientierenden Behandlungsmenge“ wird die bisher geltende Regelfallsystematik abgelöst. Die neue

Formulierung verdeutlicht, dass die im Heilmittelkatalog angegebene Höchstmenge der Behandlungseinheiten, in der das angestrebte Therapieziel voraussichtlich erreicht werden kann, der Ärztin oder dem Arzt lediglich als Orientierung dient. Dieser Orientierungswert kann bei medizinischem Bedarf auch überschritten werden. Eine Genehmigung der Krankenkasse ist hierfür nicht notwendig.

Durch den Wegfall des Genehmigungsverfahrens bei der Krankenkasse geht der G-BA von einer deutlichen Entlastung für Patienten und der Leistungserbringer aus.

### Blankverordnungen durch Zahnärzte

In der HeilM-RL ZÄ wird die generelle Möglichkeit einer sogenannten Blankverordnung eröffnet. Hierbei könnte der Zahnarzt bei der Ausstellung der VO auf bestimmte Angaben verzichten, beispielsweise hinsichtlich des genauen Heilmittels und der Behandlungsfrequenz. Allerdings müssen die für die Umsetzung notwendigen Details noch vertraglich zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Heilmittelerbringern vereinbart werden. ■

[bu]

# Praxissteuerung mit Kennzahlen

Durch einfache Führung mit Kennzahlen als Praxisinhaber Zeit und Energie sparen!

Grundsätzlich kann man Praxen mit „Bauchgefühl“ und Erfahrung steuern, aber das kostet Zeit. Außerdem muss man als Chef selbst vor Ort sein, um das richtige Gefühl zu bekommen. Während in der Therapie das Bauchgefühl ganz prima funktioniert, klappt es bei der Praxisführung besser durch Steuerung mit Kennzahlen

So lassen Finanzkennzahlen Rückschlüsse auf die Finanzen zu, die mehr Informationen liefern als der aktuelle Kontostand. Umsatzkennzahlen erlauben Auswertungen, die konkreter sind als das Gefühl „es ist viel los“. Und Dienstleistungs- bzw. Qualitätskennzahlen legen deutlich offen, wo Therapie wirklich etwas bewirkt.

In diesem Seminar stellen Sie die Fragen, die Sie auch in Ihrer eigenen Praxis haben, und wir zeigen Ihnen, wie man diese Fragen anhand von konkreten Kennzahlen beantworten kann.

## Ihr Nutzen

In diesem Seminar zeigen wir Ihnen ...

- ▶ wie Sie die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Fragestellungen für Ihre eigene Praxis formulieren
- ▶ wie Sie Kennzahlen identifizieren, um diese Fragen beantworten zu können
- ▶ wie Sie als Chef dadurch entlastet werden
- ▶ wie Sie die relevanten Kennzahlen in der eigenen Praxis selbst erheben
- ▶ wie Kennzahlen helfen, Mitarbeiter erfolgreicher zu machen und die Grundlage für eine bessere Mitarbeiterbindung schaffen

## Zielgruppe

Praxisinhaber, Existenzgründer, Verwaltungsfachkräfte mit Gestaltungsfreiraum und fachliche Leiter

## Im Seminarpreis enthalten

Umfangreiche Dokumentation, Praxistipps für den Praxisalltag, Lunch und Kaffeepausen



## Referent Torsten Gehlen

Torsten Gehlen ist Diplom-Sportwissenschaftler und seit 21 Jahren als Unternehmensberater, Ausbilder und Coach in der Fitness- und Gesundheitsbranche tätig. Er betrieb mehrere Bewegungsstudios und ein Gesundheitszentrum und sammelte hier wertvolle Erfahrungen als Unternehmer. Thorsten Gehlen unterstützt seit über zehn Jahren Inhaber von Heilmittelpraxen bei der Analyse, Steuerung und Optimierung im Bereich der Unternehmensführung und -entwicklung.

## Termin

18.09.2020 in Nürnberg

Anmeldung unter:  
[www.buchner.de/pk](http://www.buchner.de/pk) oder  
Telefon 0800 94 77 360 oder  
Teilnahmegebühr Euro 249  
Ermäßigt Euro 209\*

\* für alle Abonnenten der Service-Pakete  
(up|online, up|print, up|plus, up|Datenschutz)

Anmeldungen werden in der Reihenfolge der Eingänge der Zahlungen berücksichtigt. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

# Schlaganfall Behandlung im Team

Logopädische Praxis auf Augenhöhe  
mit Ärzten des Klinikums Landsberg

Das Thema Schlaganfall spielte für die Logopädin Irene Labryga zu Beginn ihrer Selbständigkeit keine große Rolle. In ihrer Praxis im bayerischen Landsberg am Lech lag ihr Fokus auf Stimm- und Atemtherapie. Seit 2014 aber behandelt sie täglich Schlaganfallpatienten, denn ihre Praxis ist Kooperationspartner des Klinikums Landsberg im Bereich der Schlaganfallbehandlung im Rahmen des NEVAS-Programms.



**N**EVAS steht für Neurovaskuläres Netzwerk Südwestbayern. Es hat sich zum Ziel gesetzt, die Akutversorgung von Schlaganfallpatienten in Südwestbayern zu verbessern – entsprechend dem Leitgedanken „Time is Brain – Zeit ist Hirn“. Dabei werden auch Regionen eingebunden, die keine eigene neurologische Fachabteilung vorhalten können. Alle Schlaganfall-Patienten werden telemedizinisch aus dem Klinikum der Universität München/Großhadern in Kooperation mit den Ärzten vor Ort diagnostiziert und eingestuft; sollte ein neurochirurgischer Eingriff von Nöten sein, so kann der Patient dann bereits unter der Lysetherapie nach Großhadern gefahren werden.

Im Versorgungsbereich von NEVAS stehen in drei Zentrumskliniken (Klinikum Großhadern, Klinikum Ingolstadt und Bezirkskrankenhaus Günzburg) sowie 16 regionalen Kooperationskliniken Spezialisten aus allen relevanten medizinischen Disziplinen rund um die Uhr zur Verfügung. Teil dieses Programms ist ein logopädisches, ergotherapeutisches und physiotherapeutisches Screening, das bei jedem Patienten innerhalb von 24 Stunden durchgeführt wird.

#### **Hinweis durch Lokalpresse**

Irene Labryga las in der Lokalpresse von NEVAS und besuchte einen Vortrag des damals leitenden Arztes. „Ich war von dem Projekt begeistert und fand die Zusammenarbeit mit dem Uniklinikum Großhadern sofort extrem spannend“, erinnert sich die 43-jährige Praxisinhaberin. Gleich nach dem Vortrag sprach sie den Arzt an und fragte, ob er noch therapeutische Unterstützung bräuchte. Er brauchte, und der erste Schritt zu einer bis heute erfolgreichen Kooperation war getan.

#### **Regelmäßige Fortbildung im Uniklinikum München Großhadern**

Ihre anfänglichen Zweifel, ob sie der neuen Herausforderung auch gewachsen wäre, zerstreuten sich schnell. Nicht zuletzt dank der guten Begleitung durch das Uniklinikum Großhadern. Es bietet zwei Mal im Jahr kostenlose Fortbildungskurse an, und mehrmals im Jahr beraten Kollegen aus Großhadern sie in ihrer täglichen Praxisarbeit. „Außerdem haben wir jederzeit die Möglichkeit, auf der Strokeunit in Großhadern zu hospitieren“, sagt sie – eine Chance, die sie und ihre acht Mitarbeiter, darunter zwei Ergotherapeutinnen, immer wieder gerne wahrnehmen.

#### **Arbeit auf Augenhöhe im NEVAS-Team**

Die kollegiale Zusammenarbeit im NEVAS-Team ließen auch ihre letzten Zweifel schwinden und das Vertrauen in ihre Fähigkeiten wachsen. Ob Arzt, Pfleger oder Therapeut – alle arbeiten zum Wohle des Patienten gleichberechtigt zusammen und tauschen sich miteinander aus. Dies geschieht einmal pro Woche in ihrem Praxisteam und etwa alle sechs Wochen in den fachinternen Teams. Alle drei Monate trifft sich das Gesamtteam im Klinikum, das sich NEVAS-Visite nennt. „Hier kommen die zuständigen Ärzte, Pflegekräfte, Therapeuten unseres Klinikums und unserer Praxis sowie eine Abordnung aus Großhadern, bestehend aus dem leitenden Neurologen, jeweils einem Vertreter pro Fachdisziplin

## Das Klinikteam



Logo Ergo Physio sowie Pflege zusammen. Wichtig ist, dass im Team ein Klima herrscht, in dem man angstfrei sprechen kann“, betont Irene Labryga, „sodass jeder seine persönlichen Eindrücke mitteilen kann. Denn jeder Schlaganfall ist individuell, und die Therapie ist eine Detektivarbeit.“

Die „Arbeit auf Augenhöhe“ sei wesentlicher Bestandteil der NEVAS-Philosophie. Dank der interdisziplinären Zusammenarbeit, so werde den Kooperationspartnern im Basiswissen des NEVAS-Projekts immer wieder vermittelt, sinke die Sterberate um 30 Prozent.

### Behandlungsplan über Kliniksystem

Konkret läuft die Kooperation mit dem Klinikum Landsberg folgendermaßen ab: Gleich morgens loggen sich die behandelnden Therapeuten ins Kliniksystem ein und stellen fest, wer an diesem Tag behandelt werden muss. Neben den „älteren“ Fällen kommen im Schnitt ein bis zwei neue Schlaganfallpatienten dazu – das können bis zu zehn Patienten am Tag sein. Da das NEVAS-Projekt eine 24-stündige Versorgung fordert, sind die Mitarbeiter auch am Wochenende gefragt und wechseln sich mit den Bereitschaften ab. Die geleistete Arbeit rechnet die Praxis mit dem Klinikum ab.

### Klinikarbeit bereichert Praxisalltag

„Wir haben übereinstimmend das Gefühl, dass die Arbeit in der Klinik und mit NEVAS unser Berufsleben bereichert“, freut sich die Praxisinhaberin. „Es ist extrem interessant, interdisziplinär im klinischen Kontext arbeiten zu dürfen und immer ‚am Puls der Zeit‘ zu sein.“ Einmal habe sie sogar ein Gehirn anfassen dürfen, erinnert sie sich noch heute voller Begeisterung.

2017 erhielt das Klinikum Landsberg die NEVAS-Zertifizierung – am schnellsten von allen regionalen Krankenhäusern, ergänzt Irene Labryga nicht ohne Stolz: „Das lag vor allem an uns, weil wir es geschafft haben, innerhalb von 24 Stunden sowohl einen Logopäden als auch einen Ergotherapeuten zu stellen.“

### Ergotherapeuten dringend gesucht!

Ihre Klinik-Kooperation hilft ihr auch bei der Suche nach neuen Mitarbeitern. „Vor allem für Logopäden ist es ein wichtiges Argument, in meine Praxis zu kommen“, so ihre Erfahrung. Leider weniger bei Ergotherapeuten. Seit langem sucht sie händeringend nach ergotherapeutischer Unterstützung ihres Klinikteams. „Viele Ergotherapeuten trauen sich die Klinikarbeit nicht zu, aber sie sollten sich trauen, denn wir werden durch das Uniklinikum Großhadern großartig gefördert.“

### Videotherapie im klinischen Bereich nicht möglich

Gerade in Zeiten von Corona sei ihre Hilfe besonders wichtig. Denn 80 Prozent der Schlaganfallpatienten haben Schluckstörungen, und damit erhöht sich das Risiko einer Lungenentzündung. Eine Videotherapie, wie sie die Krankenkassen während der Corona-Krise genehmigt haben, sei im klinischen Bereich allerdings nicht möglich.

„Wir müssen für das Screening die Patienten berühren und Schluckversuche durchführen“, erklärt die Logopädin, „das kann gar nicht mit einer Videotherapie geleistet werden.“





## Steckbrief

Irene Labryga wurde 1977 in München geboren. 2002 schloss sie ihre Studium der Logopädie in Tübingen ab. Nach jahrelanger Tätigkeit als angestellte Logopädin machte sie sich 2011 in Berlin selbständig. 2013 eröffnete sie ihre Praxis in Landsberg am Lech.



### Keine Scheu vor Corona

Ihre Mitarbeiterinnen zeigten keine Scheu vor Corona – im Gegenteil. Vor dem Shutdown sei ihre Angst wesentlich größer gewesen, Kinder zu behandeln und sie möglicherweise mit COVID-19 zu infizieren. Aber auch ihre Praxis habe die Folgen zu spüren bekommen: Statt 220 Therapien rechnet die Praxis jetzt 70 bis 80 ab. Nur eine Logopädin habe alle ihre Patienten angerufen und sie auf Videotherapie umgestellt – zu 100 Prozent.

„Ich habe das Gefühl, die Patienten nehmen unser Angebot mehr und mehr war“, so die Praxisinhaberin. „Wir haben durch Corona zwar Einbußen, aber wir werden Corona auf jeden Fall überleben!“

### Seid mutig und bietet Eure therapeutische Hilfe an!

Irene Labryga hat ihren Schritt zur Kooperation mit dem Klinikum Landsberg nie bereut – im Gegenteil: „Für mich ist die Klinikarbeit ein doppelter Gewinn: Einerseits erziele ich Einnahmen aus der Klinikbetreuung, andererseits melden sich viele Klinikpatienten im Anschluss an die Reha bei uns, und wir übernehmen ambulant die therapeutische Nachbetreuung“, freut sich die Praxisinhaberin. Außerdem stärke die Zusammenarbeit mit den anderen Professionen auch ihr Standing bei den Ärzten und helfe nicht zuletzt auch als Argument für die Gewinnung neuer Mitarbeiter. Sie kann allen Kollegen, die Lust auf die Arbeit in der Klinik haben, nur raten:

„Seid mutig! Geht auf die Ärzte zu und bietet Eure therapeutische Hilfe an. Es lohnt sich!“ ■ [ks]

### Praxis Labryga

#### Standort 1

Johann-Arnold-Straße 32a  
86899 Landsberg am Lech

### Praxis Labryga

#### Standort 2

Iglinger Straße 5a  
86899 Landsberg am Lech

Telefon 08191 979 80 60  
info@praxis-labryga.de  
praxis-labryga.de

## Impressum

**up** - unternehmen  
praxis

**Herausgeber** | V.i.S.d.P.  
Ralf Buchner

**Chef vom Dienst**  
Ulrike Stanitzke

**Autoren**  
Karina Lübbe [kl], Yvonne Millar [ym]  
Katharina Münster [km], Kea Antes [ka],  
Katrin Schwabe-Fleitmann [ks],  
Ralf Buchner [bu], Jenny Lazinka [jl],  
Rebecca Borschtschow [rb]

**Verlag**  
Buchner & Partner GmbH  
Zum Kesselort 53, 24149 Kiel  
Telefon 0800 5 999 666  
Fax 0800 13 58 220  
[redaktion@up-aktuell.de](mailto:redaktion@up-aktuell.de)  
[www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de)

**buchner**

**Anzeigen**  
Susanne Madert  
[kontakt@madert-media.de](mailto:kontakt@madert-media.de)

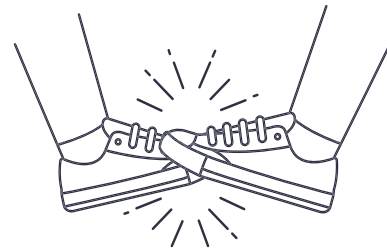
**Layout, Grafik, Titel, Bildredaktion**  
schmolzeundkühn, kiel

**Jahrgang:** 13  
**Erscheinungsweise:** monatlich  
**ISSN:** 1869-2710  
**Preis:** 15 Euro zzgl. Porto im Einzelbezug,  
12 Euro im Abo  
**Druckauflage:** 41.000 Exemplare  
**Verbreitete Auflage:** 40.450 Exemplare  
**Druck:** Eversfrank Preetz



**Bildnachweise**  
Titel: Arendt Schmolze, Yvonne Millar [3],  
Arendt Schmolze [6, 37, 38], Irene Labryga  
[48, 49];

iStock: component2 [4], dragana991 [5],  
polesnoy [5, 40], AndreyPopov [8, 41, 43],  
Altayb, da-kuk [9], MicroStockHub [12],  
MadVector [14, 15], AlexandrBognat [16],  
non-exclusive [17], akinbostanci [18],  
DNY59 [20, 21], KangeStudio [22], Sergei  
Telenkov [26], huettenhoelscher [28],  
Dzonkli, Xsandra [30], Yevhenii Orlov, rclas-  
senlayouts [31], LucaLorenzelli [32], Tomas  
Ragina [34], skynesher [36], Natali\_Mis  
[37], Andrei Vasilev [44], stefanamer [47],  
PeopleImages [49];



### Kurz vor Schluss Bitte recht freundlich?

Seit einigen Wochen amüsieren wir uns darüber: Politiker, die es kaum schaffen, ihre Hände bei sich zu behalten – nein, nicht #MeToo, Corona-Knigge! Händeschütteln oder gar Umarmungen waren plötzlich verpönt, von Küsschen auf die Wange gar nicht zu reden. Nicht einmal Luftküsschen sind zurzeit erlaubt, es sei denn, man hält dabei den nötigen Abstand ein. Aber wie sieht das bitte aus.



Wenn es also darum geht, jemanden zu begrüßen oder zu verabschieden, kann man in den Gesichtern, etwa von Politikern, fast körperliches Leid sehen. Schließlich sind Händeschütteln oder ein kameradschaftlicher Klaps auf die Schulter quasi Teil des Berufs – Bürgernähe zeigen, und so. Wie es wohl der Queen gerade geht, die in ihrem Leben sicher noch nie zuvor ihre rechte Hand auch nur annähernd so lange Zeit für sich allein hatte?



Aber nicht nur bei Berufshändeschüttlern, auch in den meisten von uns ist das Händeschütteln ganz tief verankert. Schon als kleines Kind hat man gelernt, der lieben Großtante das kleine Händchen zum Gruß zu reichen. Wurde das verweigert, gab es später zu Hause eine ordentliche Ansprache. Und auch später hat man diese Begrüßung beibehalten. Es ist also gar nicht so leicht, es sich – zumindest vorübergehend – abzugewöhnen, besonders jetzt, wo man langsam wieder mit mehr Leuten in Kontakt kommt.



Was bleibt also als Alternative? Zur Begrüßung mit den Ellbogen aneinanderstoßen – oder mit dem Innenspann des Fußes? Eigentlich ist es egal, Hauptsache, man geht trotz Abstandsregeln und Maskenpflicht freundlich miteinander um. So kann man etwa die Hand zum Gruß heben, oder bei Menschen, die einem besonders nah sind, die Hand aufs Herz legen, um Zuneigung zu zeigen. Diese Gesten sind gerade besonders wichtig, weil uns allen die Coronakrise an den Nerven zehrt.

Übrigens geht ein Lächeln auch hinter der Maske nicht verloren. Unser Gegenüber kann es an den Augen erkennen. Und bei uns selbst baut das Lächeln Stress ab und sorgt für eine Extraausschüttung an Glückshormonen. Wir sollten also weiterhin lächeln – trotz allem. Kann ja nicht schaden.



# WIRKSAM ZUFRIEDEN GESUND



## Dr. Anke Handrock und Team

Dr. Anke Handrock ist Zahnärztin und seit über 20 Jahren Trainerin für wirksame Kommunikation in der Medizin. Sie leitet Ausbildungen für Positive Psychologie, Medical NLP und Systemische Praxisführung und coacht MVZs, Praxisteams, Ärzte, Zahnärzte und Therapeuten.

Maike Baumann ist Diplom-Psychologin, Mediatorin, Coach und Trainerin für NLP und Dozentin für Positive Psychologie. Sie arbeitet an Universitäten, in Betrieben und als Therapeutin mit Erwachsenen, Kindern und Familien.

Wenn Sie Ihre Patient\*innen, Ärzt\*innen und Mitarbeiter\*innen wirksam und effektiv erreichen wollen:

## NLP MEDICAL PRACTICE

Der Basiskurs für wirksame Therapeutische Kommunikation

Investition: EUR 4200,00\* (Ratenzahlung möglich); 180 Fortbildungspunkte (BZÄK, DGZMK). MwSt.-Befreiung wird beantragt

18 Tage ab Oktober 2020:

02.10. – 04.10.2020  
04.12. – 06.12.2020  
26.02. – 28.02.2021  
11.06. – 13.06.2021  
24.09. – 26.09.2021  
14.01. – 16.01.2022

Wenn Sie Ihre Leistungsfähigkeit, Ihre Resilienz, Ihre Gesundheit und Ihre Freude an der Arbeit erhöhen wollen – und das auch Ihrem Team vermitteln möchten:

## POSITIVE PSYCHOLOGIE 2021

– Das Jahr des guten Lebens –

150 Punkte (BZÄK, DGZMK), Investition: EUR 2800,00\* - MwSt.-Befreiung wird beantragt -

11.02. – 14.02.2021  
29.04. – 02.05.2021  
30.09. – 03.10.2021  
09.12. – 12.12.2021

Wenn Sie Ihre Mitarbeiter\*innen nachhaltig und effizient führen und binden wollen:

## Kursreihe Systemisch Führen

Systeme wirksam lenken und Störungen auflösen (4 Kurstage):  
15. - 16. Juni 2020 und 14. - 15. September 2020 (beide Teile nur gemeinsam belegbar)  
Prozesse effektiv und effizient gestalten: 23. - 24. November 2020  
Selbstmanagement für Chefs: 18. Januar 2021  
Wirksame Mitarbeitergespräche: 19. - 20. Januar 2021

Jeder Block kann einzeln belegt werden, Investition EUR 300,00 zzgl. MwSt. pro Kurstag, 10 Punkte (BZÄK, DGZMK) pro Kurstag.

Bei uns immer inbegriffen: Reichhaltige Pausenverpflegung, Zertifikatsgebühren, Skripte und Photokolle



**Dr. Anke Handrock**  
KOMMUNIKATION  
IN DER MEDIZIN

Boumannstraße 32  
13467 Berlin  
Telefon 030 36430590

[www.handrock.de](http://www.handrock.de)

**BASIC**  
BY buchner

1L Massagelotion  
**12€\***



# EINFACHE ENTSCHEIDUNG.

**BASIC – die Hausmarke von buchner für  
Therapie- und Praxisbedarf.**

✓ Qualität stimmt. ✓ Preis stimmt. ✓ Verfügbarkeit stimmt.

Für mehr Informationen besuchen Sie uns unter [www.buchner.de/basic](http://www.buchner.de/basic)

**buchner**

\* Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Praxisinhaber und gewerbliche Abnehmer.  
Der Preis für 1L Massagelotion beträgt 12 € netto (14,28 € inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versand.